Die Kanzlei der Stadt Zerbst bis zum Jahre 1500.

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde
der Hohen Philosophischen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von

Paul Jahn
aus Hecklingen in Anhalt.

ACAD. LUGD. BAT. BIBL.

Halle a. d. S.
Druck der Hofbuchdruckerei C. Dünnhaupt in Dessau.
1913.

Referent: Professor Dr. Karl Heldmann.

Meinen lieben Eltern gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Literatur	V—VI
Quellen	VII
I. Einleitung	1—2
II. Kanzleibeamte	2—19
1. Die Schreiber des Schöffenbuches bis 1360	2—5
2. Die Stadtschreiber seit 1379	5—12
3. Der Stadtschreiber Tätigkeit und Stellung	12—19
III. Erzeugnisse der Kanzlei	19—29
1. Urkunden und Briefe	19—22
2. Bücher	22—29
IV. Kanzleibetrieb	29—40
1. Schreibstube	29—32
2. Geschäftsführung	32—40
V. Kanzleisprache	40—43
Beilagen I—III	44—46
Anmerkungen	47—55

Literatur.

A. Allgemeinere.

1. O. Behaghel, Geschichte der deutschen Sprache. (Pauls Grundriß der germ. Philologie I.) 3. Aufl. Straßburg 1911.

2. K. Beyerle, Die deutschen Stadtbücher. (Deutsche Geschichtsblätter. Bd. 11. 1910.)

3. H. Breßlau, Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. 2. Aufl. 1. Bd. Leipzig 1912.

4. H. Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte. 4. Aufl. Leipzig 1910.

5. H. Ermisch, Die sächsischen Stadtbücher des Mittelalters. (Neues Archiv für sächsische Geschichte und Altertumskunde X.).

6. V. Friese u. E. Liesegang, Magdeburger Schöppensprüche. I. Berlin 1901.

7. G. Hertel, Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. Bd. 1—3. Halle 1892—1896.

8. C. G. Homeyer, Die Stadtbücher des Mittelalters. (Abhandlungen der Königl. Akademie der Wissenschaften zu Berlin. 1860.)

9. E. Kleeberg, Stadtschreiber und Stadtbücher in Mühlhausen i. Th. (Archiv für Urkundenforschung. Bd. 2.)

10. A. Lasch, Geschichte der Schriftsprache in Berlin bis zur Mitte des 16. Jahrhunderts. Dortmund 1910.

11. G. L. von Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland. III. Erlangen 1870.

12. O. Redlich, Die Privaturkunden des Mittelalters. München 1911.

13. P. Rehme, Stadtrechtsforschungen. 1. u. 2. Teil. Halle 1908—1909.

14. O. Richter, Verfassungsgeschichte der Stadt Dresden. Dresden 1885.

15. L. Schönberg, Die Technik des Finanzhaushalts der deutschen Städte im Mittelalter. Stuttgart und Berlin 1910.

16. R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. Leipzig 1907.

17. W. Stein, Deutsche Stadtschreiber im Mittelalter. (In den Beiträgen zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande. Zum 80. Geburtstag Gustav von Mevissens, dargebracht von dem Archiv der Stadt Köln. Köln 1895.)

18. H. Steinacker, Die Lehre von den Nichtköniglichen (Privat-) Urkunden vornehmlich des deutschen Mittelalters. Leipzig 1906. (Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft I 1.)

19. H. Tümpel, Niederdeutsche Studien. Bielefeld und Leipzig 1898.

20. M. Vancsa, Das erste Auftreten der deutschen Sprache in den Urkunden. Leipzig 1895.

21. Derselbe, Deutsch als Urkundensprache. (Deutsche Geschichtsblätter. Bd. 3. 1902.)

B. Anhaltische und speziell Zerbster Literatur.

1. Alt-Zerbst. Wochenschrift des Zerbster Geschichtsvereins. Herausgegeben von H. Wäschke. Jahrgang 1—9. (1904 bis 1912.)

2. H. Becker, Der Haushalt der Stadt Zerbst 1460 bis 1510, dargestellt nach den Handbüchern des Rates der Stadt Zerbst. Diss. Tübingen 1905. (M. V. A. G. 10.)

3. Derselbe, Geschichte der Stadt Zerbst. Zerbst 1907.

4. J. Chr. Beckmann, Historie des Fürstentums Anhalt. Zerbst 1710.

5. P. Dalmer, Das Innungswesen der Stadt Zerbst bis zum 18. Jahrhundert. Diss. Halle 1910.

6. O. von Heinemann, Codex diplomaticus Anhaltinus. Bd. 1—6. Dessau 1867 bis 1883. (= C. D. A.)

7. W. Kahle, Die mittelniederdeutsche Urkunden- und Kanzleisprache Anhalts im 14. Jahrhundert hinsichtlich ihrer lautlichen Verhältnisse nntersucht. Diss. Leipzig 1908.

8. F. Kindscher, Urkundensammlung zur Geschichte von Anhalt. Einleitung: Peter Beckers Zerbster Chronik. Dessau 1858.

9. H. Lindner, Geschichte und Beschreibung des Landes Anhalt. Dessau 1833.

10. Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde. Bd. 1—11. (= M. V. A. G.)

11. W. Müller, Die Entstehung der anhaltischen Städte. Diss. Halle 1911.

12. E. Neubauer, Briefe aus dem Stadtarchiv zu Zerbst. (M. V. A. G. 7 und Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte und Altertumskunde. Jahrgang 29.)

13. Derselbe, Die Geschichte des Zerbster Stadtsiegels. (M. V. A. G. 7.)

14. Derselbe, Nachtrag zum Codex diplomaticus Anhaltinus aus dem Zerbster Stadtarchiv. (M. V. A. G. 7.)

15. E. Neubauer und R. Siebert, Das älteste Schöffenbuch der Stadt Zerbst. (M. V. A. G. 7—8.)

16. R. Siebert, Das zweite Schöffenbuch der Stadt Zerbst. (M. V. A. G. 8.)

17. H. Wäschke, Regesten der Urkunden des Herzoglichen Haus- und Staatsarchivs zu Zerbst aus den Jahren 1401 bis 1500. Dessau 1909.

18. Derselbe, Die Zerbster Ratschronik. Dessau 1907.

19. O. Wendt, Das Neue Haus in Zerbst. (Zerbster Jahrbuch. 4. Jahrg. 1908.)

Quellen.

Die hauptsächlichste Grundlage für diese Arbeit bildet das reiche Material des Stadtarchivs zu Zerbst (= St. A. Z.). Verwertet wurden in erster Linie von den Archivalien alle die Stücke, die Erzeugnisse der Zerbster Stadtkanzlei sind. Die Bestände des Archivs zerfallen in drei Abteilungen: I. Urkunden, II. Akten, III. Bücher. Abteilung I gliedert sich wieder in zwei Gruppen A und B, von denen A die Pergamenturkunden und B die Papierurkunden, Kopien und Konzepte umfaßt. Abteilung II enthält vor allem Briefe. Aus der Abteilung III wurden die verschiedenartigen Gruppen der Stadtbücher herangezogen.

Ferner habe ich aus dem Herzoglich Anhaltischen Haus- und Staatsarchiv etwa 15 städtische Urkunden, aus der Zeit von 1285 bis 1500, benutzt.

Von dem vorliegenden Material ist bisher nur wenig gedruckt. Die Urkunden bis 1400 sind von v. Heinemann und in den M. V. A. G. 7 von Neubauer als Nachtrag dazu veröffentlicht. Als Ergänzung zu v. Heinemann sind auch die von Neubauer und Siebert bis 1400 herausgegebenen Schöffenbücher anzusehen. Regesten der städtischen Urkunden von 1401 bis 1500 stehen, soweit sie im Staatsarchiv aufbewahrt werden, in den Wäschkeschen Regesten. Auch Hertel gibt in seinem Urkundenbuch der Stadt Magdeburg gelegentlich Drucke oder Regesten von Zerbster Urkunden und Briefen. Aus den verschiedensten Kanzleiprodukten sind Stücke in zwangloser Auswahl und Reihenfolge in „Alt-Zerbst" zum Abdruck gelangt.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544727_0079

I. Einleitung.

Für die Geschichte der deutschen Reichskanzlei bilden naturgemäß die Urkunden die vornehmste und wichtigste Quelle. War doch das Beurkundungsgeschäft die Hauptaufgabe dieser Behörde. Anders liegen die Dinge bei den erst wesentlich später entstandenen landesherrlichen und städtischen Kanzleien, bei deren Geschichte vor allem die verschiedenen Amtsbücher herangezogen werden müssen, weil diese Kanzleien die Zentren der territorialen und städtischen Verwaltung waren. So wurde in der Schreibstube einer mittelalterlichen Stadt Rechnung geführt über den Haushalt der Stadt; in ihr wurden Listen angelegt für die Besteuerung der Bürger; es gab dort ferner besondere Verwaltungsbücher, und in vielen Fällen hatte man eigens Bücher zu den Eintragungen, die die privaten Rechtsgeschäfte und die freiwillige Gerichtsbarkeit angingen. Die Ausstellung von Urkunden war natürlich ebenfalls eine Aufgabe der Kanzlei, welche aber hinter den andern Obliegenheiten zurücktrat. Auch weisen die städtischen Urkunden nicht alle die Formeln und Vermerke wie die Kaiser- und Königsurkunden auf. Zumal in Zerbst, wo die erhaltenen Urkunden fast ausschließlich wiederkäufliche Geldverkäufe und Leibrentenverträge enthalten, lassen sich aus den Urkunden an sich nur sehr wenige Schlüsse auf die Beschaffenheit und Gestaltung des Kanzleiwesens ziehen. Deshalb sind dieser Untersuchung die zahlreich auf uns gekommenen Stadtbücher zu Grunde gelegt, während die Urkunden gewöhnlich nur zur Ergänzung und Bestätigung des Gefundenen herangezogen wurden.

Zerbst, Anhalts bedeutendste Stadt im Mittelalter, wird zum ersten Male im Jahre 1007 genannt, tritt aber eigentlich erst seit seiner zweiten Erwähnung vom Jahre 1196 mehr hervor.[1]) Die beiden ältesten von der Stadt ausgegebenen Urkunden[2]) stammen aus den Jahren 1285 und 1298. Aufbewahrt werden sie im Staatsarchiv zu Zerbst. Sie sind beide besiegelt mit dem ältesten Typ des Zerbster Stadtsiegels, der sonst nicht weiter überliefert ist. Doch

bleibt es äußerst fraglich, ob man in ihnen wirklich Erzeugnisse der städtischen Kanzlei zu sehen hat. Die erste von ihnen ist ausgestellt für das Zerbster Barfüßerkloster, die zweite für das dortige Nonnenkloster. Da aus jener Zeit nur wenige Urkunden vorhanden sind, die von diesen zwei Klöstern ausgegeben oder an sie gerichtet sind, ließ sich aus dem Schriftvergleich nicht feststellen, ob wir es mit Empfängerurkunden zu tun haben. Nur die Formen der Invokationen und Arengen legen den Schluß nahe, daß Geistliche, jedenfalls Angehörige der betreffenden Klöster, diese Urkunden angefertigt haben.

II. Kanzleibeamte.

1. Die Schreiber des Schöffenbuches bis 1360.

Das erste sichere Zeugnis für das Bestehen einer Kanzlei gibt das älteste Schöffenbuch der Stadt Zerbst.[3]) Es reicht von 1323 bis 1360. Die von etwas späterer Hand auf die innere Seite des Einbandes geschriebene Bezeichnung „Secundus liber donacionis" beweist, daß das erste Buch dieser Art verloren gegangen ist. Leider sind auch aus dieser Zeit städtische Urkunden nur sehr spärlich erhalten. Für die Jahre zwischen 1323 bis 1360 sind nur zwei Originalurkunden[4]) überliefert. Von diesen ist eine, die am 14. Februar 1355 erlassen ist, vom damaligen Schreiber des Schöffenbuches, dessen Hand sich von 1350 bis 1356 verfolgen läßt, ausgefertigt. Außer diesem einen Kriterium bezeugt auch die Bezeichnung eines andern Schreibers, nämlich des Nicolaus von Morditz, im Jahre 1343 als scriptor civitatis[5]) schon für diese Zeit die Identität von Schöffen- und Stadtschreiber. Der Umstand, daß man in Zerbst zuerst die Tätigkeit des Gerichtsschreibers verfolgen kann, legt die Vermutung nahe, das Amt des Stadtschreibers sei erst aus dem Gerichtsschreiberamte hervorgegangen. Für andere Städte ist allerdings ähnliches noch nicht nachgewiesen. Stein[6]) gibt die Möglichkeit zu, daß es Gerichtsschreiber früher als Stadtschreiber gegeben hat, läßt aber dahingestellt, ob sich das Stadtschreiberamt unabhängig vom Gerichtsschreiberamt gebildet hat, oder ob es im Anschluß an dieses entstanden ist. In Zerbst sprechen mehrere Umstände dafür, daß letzteres der Fall gewesen ist. Dort lag nämlich die Verwaltung der Stadt anfangs in den Händen der Schöffen, ähnlich wie in Magdeburg, während die Bildung des Rates erst später erfolgte.[7]) Daher ist es sehr wahrscheinlich, daß nach wie vor der Schöffenschreiber die sämtlichen Schreibgeschäfte auch weiter besorgte, als später der Rat allmählich den Anteil der Schöffen an

der Regierung der Stadt an sich zog. Außerdem befand sich noch im Laufe des 15. Jahrhunderts die städtische Schreibstube auf dem Schöffenhause, dessen gewöhnliche Bezeichnung mit „scriverie“ ohne Zweifel auf die ursprüngliche Benutzung als Kanzlei- und Verwaltungsgebäude hindeutet.[8])

Den Inhalt des ältesten Schöffenbuches bilden Rechtsgeschäfte privater Art, allermeist Güterübertragungen. Die Sprache ist lateinisch. Die Familiennamen sind noch in der Bildung begriffen. Neben dem Gebrauche von ursprünglichen Vornamen und der Benennung nach dem Orte der Herkunft nimmt die Bezeichnung nach dem Berufe einen großen Teil der Familiennamen ein. Es gibt da einen Sartor (= Schneider), Sutor (= Schuster), Janitor (= Torwächter), Colorator (= Färber), Institor (= Krämer), Carnifex (= Fleischer), Custos (= Wächter), Pistor (= Bäcker) usw. Zuweilen tritt auch der Name Scriptor auf. An sich würde das weiter nichts besagen. Es könnte damit ein ganz beliebiger Schreiber gemeint sein. Auffallend ist aber, daß in bestimmten Zeiträumen nur immer eine einzige Person den Namen Scriptor führt, daß aber sonst in der gleichen Zeit verschiedene Personen Träger des gleichen Berufsnamens sein können. Zugleich stimmt der Wechsel in der Schrift des Schöffenbuches mit diesen Zeiträumen überein. Im Jahre 1337 findet ein Schreiberwechsel in der Kanzlei statt. Das wird im Schöffenbuche durch folgende Notiz zum Ausdruck gebracht: „Anno domini 1337 Nycola de Morditz receptus est in scriptorem et in eodem anno hec acta sunt.“ Kurz vorher war einem Nicolaus Scriptor eine Erbschaft übertragen worden, und seitdem wird öfters der Nicolaus Scriptor aufgeführt, nachdem es seit einer Reihe von Jahren keinen Scriptor mehr in den Aufzeichnungen gegeben hatte. Jedenfalls hatte sich der Stadtschreiber Nicolaus von Morditz[9]) im Gegensatz zu einem Manne des gleichen Namens, der auch in dem Schöffenbuche auftritt, den Namen Scriptor zugelegt. Dieser selbe Nicolaus Scriptor wird 1343, wie oben erwähnt ist, einmal Nicolaus scriptor civitatis genannt. Wir haben also in den Trägern des Namens Scriptor keine anderen als Zerbster Stadtschreiber zu sehen.

Als erster begegnet uns ein Johannes oder Hannus Scriptor. Seine Hand ist zu verfolgen vom Jahre 1323 bis 1329. Zuweilen lassen sich für kurze Zeit während dieser Periode bei einigen Eintragungen andere Hände erkennen. Kurz nach 1329 muß der Schreiber Johannes gestorben sein. Denn nach dieser Zeit tritt er uns nicht mehr als handelnde Person entgegen, und 1331 ist von einem Erbe

die Rede, das einst Johannes Scriptor besessen hatte. In diesem Jahre wird auch einer Frau Katharina, der Witwe des Johannes Scriptor, ein Gut überlassen. Sein Nachfolger im Amte war Nicolaus von Duben. Er führt sich im Jahre 1329 ein mit den Worten: „Hec est prima sciptura Nicolay de Dubene.“ Seine Schrift unterscheidet sich fast gar nicht von der des Johannes. Er muß die Schriftzüge seines Vorgängers direkt nachgezeichnet haben. Nur wenige Buchstaben wie d, r und das N in Nicolaus haben eine geringe Abweichung von der früheren Form. Neubauer bemerkt zu diesem Kanzleivermerk Dubens: „Die Ausdrücke der nächsten Eintragungen sind in der Tat andere als die der früheren.“ Er sagt aber nichts von einem Wechsel in der Schrift und macht auch am Rande keine diesbezügliche Anmerkung wie sonst, wenn der Schreiber wechselt. Die Bemerkung Neubauers hat jedoch keinen Wert, wenn er nicht auch eine Abweichung in der Schrift zugibt.[10])

Nikolaus von Duben blieb bis zum Jahre 1337 im Amte, wo er von Nikolaus Morditz (Nikolaus Scriptor) abgelöst wurde. Dessen Hand ist bis 1345 im Schöffenbuche zu verfolgen.[11]) Seinen selbstgewählten Berufsnamen Scriptor behielt er jedoch bei, auch nachdem er aus dem Amte geschieden war. Im Schöffenbuche selbst wird er zum letzten Male im Jahre 1356 erwähnt. Er war zweimal verheiratet. Seine erste Gattin hieß Elisabeth, die zweite Mechthild. Er gehörte mit seinem gleichnamigen Sohne der Gewandschneiderinnung zu Zerbst an. In der Gilderolle der Gewandschneider, die v. Heinemann um das Jahr 1368 ansetzt, werden sie als „Claws scriptor antiquus et Nicolaus filius suus“ angeführt.[12]) Scriptor ist natürlich nicht der eigentliche Familienname, sondern nur die Latinisierung des niederdeutschen Namens Scriver. So wird er denn auch in einem andern Verzeichnis der Gewandschneider[13]) Claus Scriver genannt. Beweist schon die Zugehörigkeit zu dieser vornehmsten Innung der Stadt, der Zerbster Patrizierzunft,[14]) daß er einem angesehenen Geschlechte angehört haben muß, so zeigen das auch zwei Urkunden des Fürsten Johann II.,[15]) in denen ihm das Patronat und die Präsentation über zwei Altäre in den Zerbster Kirchen übertragen werden.

Dem Nicolaus folgt im Amte ein Schreiber, der von 1345 bis 1349 tätig ist. Sein Name ist ebensowenig wie der seines von 1350 bis 1356 amtierenden Nachfolgers bekannt. Letzterer hat die S. 2 erwähnte Urkunde vom 14. Februar 1355 ausgestellt. Nach ihm ist ein Jahr lang ein gewisser Johannes Marie Stadtschreiber.

Derselbe wird als notarius civitatis aufgeführt.[16]) Seiner Hand im Schöffenbuche schließt sich 1358 eine andere an, die bis zum Schlusse des Buches (1360) reicht. Von dieser Zeit an bis zum Jahre 1379, aus dem erst das nächste Stadtbuch erhalten ist, läßt sich nichts über die Zerbster Kanzlei feststellen.

Über die ältesten Zeiten der Zerbster Kanzlei wissen wir also, kurz zusammengefaßt, folgendes. Im Jahre 1323 bestand bereits eine geordnete Kanzlei, deren Geschäfte ein Stadtschreiber führte. Wir lernen sie in erster Linie als Gerichtskanzlei kennen. Wie weit sich die Tätigkeit der damaligen Stadtschreiber außer der Ausstellung von Urkunden und Aufzeichnung privater Rechtsgeschäfte sonst noch erstreckte, bleibt ungewiß. Kanzleibücher scheinen außer den Schöffenbüchern noch nicht eigentlich geführt zu sein, da die frühesten auf uns gekommenen Stadtbücher den Eindruck machen, als ob sie auf der untersten Stufe der Entwicklung stünden. Die ersten Stadtschreiber sind keine Geistlichen. Wenigstens steht das fest für Johannes und Nicolaus Scriptor, weil beide verheiratet waren und letzterer der Gewandschneiderinnung angehörte. Zerbst stellt sich damit in Gegensatz zu dem, was wir von andern Städten über die Anfänge des Stadtschreiberamtes wissen.[17]) Dort waren nämlich die ersten Stadtschreiber zumeist Kleriker.

2. Die Stadtschreiber seit 1379.

Die ersten, wenn auch noch nicht lückenlos überlieferten Steuerbücher ermöglichen wieder, die Tätigkeit bestimmter Personen zu erkennen. Ihre Namen festzulegen, begegnet großen Schwierigkeiten. Unter den Ausgaben in den Handbüchern finden sich auch solche für den Stadtschreiber. Jedoch wird dabei in der ältesten Zeit gewöhnlich nur der Titel notarius ohne Beifügung des Namens angegeben. Umgekehrt wird in den Gerichtsbüchern nur der bloße Name der Bürger aufgezeichnet, ohne daß Beruf oder Amt näher bezeichnet werden. Die Hand, von der das älteste Steuerregister[18]) vom Jahre 1379 geschrieben ist, und deren Träger wir mit A bezeichnen wollen, läßt sich von 1375 bis 1379 verfolgen. Von A sind nämlich außerdem noch eine Urkunde,[19]) ein Entwurf zu einem Briefe des Zerbster Rates an Magdeburg[20]) und eine Kopie[21]) geschrieben. Ein neuer Schreiber B erscheint von 1385 bis 1388. Von ihm stammen das Steuerbuch von 1385,[22]) eine Urkunde[23]) und zwei Kopien.[24])

Vom Stadtschreiber Heinrich Coller an steht die ununterbrochene Reihenfolge der Zerbster Stadtschreiber fest. Seine Hand ist

von 1391 bis 1392 zu beobachten. Sein Name steht in einem Kanzleivermerk einer Urkunde des Jahres 1392.[25]) Dort sind auf dem obersten Streifen, der bei dem Zusammenfalten der Urkunde entsteht, parallel zur Schrift der Urkunde folgende Worte zu lesen: „magister Hinricus Coller notarius Cerwistensis." Die Schrift ist dieselbe wie in der Urkunde und stimmt mit der des Steuerbuches aus dem Jahre 1391 überein. Auf keiner der bis 1500 aus der Zerbster Kanzlei erhaltenen Urkunden findet sich wieder eine solche Bemerkung, in der der Stadtschreiber selbst seinen Namen angibt. Es ist unklar, wie Coller dazu kam, diese Notiz hier anzubringen. Vielleicht hat er damit ausdrücken wollen, daß die Urkunde von ihm selbst und nicht vom Empfänger geschrieben ist. Sie betrifft nämlich die Zerbster Nikolaikirche, und jedenfalls hat diese von ihren Geistlichen die an sie gerichteten Urkunden gewöhnlich selbst schreiben lassen.[26])

Der nächste Stadtschreiber ist Peter Minden. Er ist 1394 bis 1406 im Dienste zu verfolgen. Sein Name als Stadtschreiber ist nur ein einziges Mal im Handbuche von 1406 unter den Ausgaben für die reitenden Boten der Stadt belegt. Er ist geborener Zerbster, wie aus den Matrikeln der Universität Erfurt hervorgeht, wo er im Jahre 1392 immatrikuliert war.[27]) Als Überschrift über die Steuerregister des Jahres 1396 hat er den lateinischen Vers „Veni pater pauperum, veni dator munerum" geschrieben.[28])

Ihm folgt im Jahre 1406 Nikolaus Barbi.[29]) Auch er ist Zerbster. Bereits 1400 tritt uns sein Name im Schöffenbuch entgegen. Während des Wintersemesters 1402 ist er in Erfurt immatrikuliert.[30]) Seine Amtstätigkeit hat ungefähr bis 1417 gedauert. In diesem Jahre wird er bei der Transsumierung mehrerer Urkunden, die auf dem Zerbster Rathause stattfindet, unter den Zeugen als Propst der Marienkollegiatskirche zu Coswig aufgeführt.[31]) Jedenfalls ist er damals noch Stadtschreiber gewesen. Das Handbuch von 1417 ist noch von ihm abgefaßt, für 1418 ist kein Material überliefert, und 1419 erscheint bereits ein neuer Schreiber. Doch muß Nikolaus Barbi auch nach seinem Ausscheiden der Kanzlei nahe gestanden haben, da in den folgenden Jahren noch verschiedene Urkunden[32]) von ihm geschrieben sind. Auch der erste Teil des Steuerregisters von 1423 zeigt seine Schriftzüge. 1438 verkauft ihm die Stadt als Altaristen des Jakobialtars in der Nikolaikirche wiederkäuflich zwei Gulden für vierzig Gulden. Die Persönlichkeit Nikolaus Barbis wird dadurch interessant, daß außer einigen Schriftproben zahlreiche Verse, Rand-

bemerkungen und Sprichwörter, von seiner Hand geschrieben, erhalten sind.[33]) Wo er gerade Platz fand, in den Stadtbüchern, auf Zetteln und mit besonderer Vorliebe auf der Rückseite ungültig gemachter Urkunden, brachte er seine Sprüche und Verse an. Geistliche Betrachtungen und Gleichnisse wechseln mit zum Teil obszönen Liebesversen und mit Klagen über die Ungerechtigkeit der Welt ab. Von einigen Versen mag er selbst der Verfasser gewesen sein. Die meisten von ihnen werden aber wohl damals allgemein bekanntes Gut gewesen sein.

So gut wir verhältnismäßig über Nikolaus Barbi unterrichtet sind, um so weniger wissen wir von seinem Nachfolger, dessen Hand sich von 1419 bis 1430 zeigt. Sein Name ließ sich aus dem Zerbster Aktenmaterial nicht feststellen. Nur aus einem Zerbster Briefe, der an den Erfurter Rat gerichtet ist, ergibt sich, daß der Zerbster Stadtschreiber des Jahres 1428 Matthias hieß und zugleich Kaplan war.[34])

1430 bis 1438 folgt Georg Ciriaci. Er ist Zerbster Bürgerssohn. Im Jahre 1407 überweisen er, seine Schwester und beider Vormünder ihrem Stiefvater den von ihrem gestorbenen Vater geerbten Besitz. 1422 überläßt er seinem Bruder die ihnen von ihrer Mutter „angestorbenen Güter". Im Wintersemester desselben Jahres ist er auf der Leipziger Universität inskribiert.[35]) Er gehörte sicherlich dem geistlichen Berufe an, da er später den Titel „Ern" führt.[36]) Am Ende seiner ersten Eintragung ins Schöffenbuch, die in das Jahr 1430 gehört, gibt er selbst seinen Namen an und bemerkt, daß er „Georiius Ciriaci" hier die Eintragungen begonnen habe. Im Jahre 1431 wurde er vom Rate mit Peter Becker zum König Sigmund nach Nürnberg geschickt, um eine Ladung des Rates vor das Kammergericht rückgängig zu machen, wie der Verfasser der Peter Beckerschen Chronik berichtet.[37]) In einer Urkunde des Bischofs Burchard von Halberstadt aus dem Jahre 1440 tritt Ciriaci als Zeuge auf und führt noch den Titel notarius.[38]) Bis zum Jahre 1459 befindet er sich im Besitz einer Leibrente von zehn (florentinischen) Gulden (= 100 Mk.), die ihm jährlich vom Rate ausgezahlt werden.

1438 bis 1440. In der nächsten Zeit erfolgt ein mehrfacher Wechsel im Stadtschreiberamte. Zunächst versieht Georg Stelmeker aus Jüterbogk[39]) etwa ein halbes Jahr lang die Schreibgeschäfte. Sein Name ist unter den in Leipzig Immatrikulierten des Wintersemesters 1425 zu sehen.[40]) Nach seiner Entlassung übernimmt 1439 Ciriaci

für kurze Zeit aushilfsweise wieder den Schreiberdienst. Darauf wird ein neuer Notar, Nikolaus[41]) genannt, angenommen. Aber auch er hält kein volles Jahr im Amte aus.

1440 bis 1446. Paul Schmidt (Pawel smed). Dieser neue Schreiber gehört dem geistlichen Stande an, weshalb er in späteren Jahren den Titel „Ern" führt. Von ihm ist ein andrer Paul Schmidt zu unterscheiden, der gleichzeitig in Zerbst lebte und Mitglied des Rates und des Schöffenkollegiums war. Unser Paul Schmidt steht seit 1442 im Genusse von Zinsen und später noch einer Leibrente beim Rate. 1469 mahnt er den Rat um die Zahlung von zehn rheinischen Gulden (76 bis 80 Mark), die man ihm schuldig geblieben war.[42]) Als er den Stadtschreiberposten nicht mehr versieht, ist er Vikar an der Bartholomäikirche, geht aber nicht mit zu Chore und wohnt auch nicht dort.[43]) Seine Wohnung befand sich vielmehr auf der Breite in der Nähe des Nonnenklosters.[44])

1446 bis 1448. Nikolaus Godeke (Jodeke). Seine Heimat ist Treuenbrietzen. 1447 führt er einen Prozeß gegen den Rat, in dessen Verlaufe er zur Zahlung einer Buße an den Rat verurteilt wird.[45]) Wahrscheinlich ist das der Grund, daß er im folgenden Jahre aus dem Dienste scheidet. Er ist Geistlicher und als solcher im Besitze des Altars der Elenden in der Nikolaikirche, den er im September 1448 einem andern überläßt, jedenfalls weil er seinen Wohnsitz in Zerbst aufgibt.[46]) 1451 erscheint er als Offizial des Bischofs von Halberstadt.[47])

1448 bis 1456. Johannes Reppin. In ihm haben wir wieder einen geborenen Zerbster vor uns, was die Matrikeln der Universität Leipzig, wo er 1432 immatrikuliert ist, zeigen.[48]) Schon 1454 muß sich der Rat mit der Absicht getragen haben, Reppin aus dem Amte zu entlassen. In diesem Jahre stellen nämlich die Innungsmeister den Antrag an den Rat, ihn im Amte zu lassen.[49]) Diesem Ansuchen wurde nachgegeben. Erst im Frühjahr 1456 wurde Reppin der Abschied erteilt. Nach seiner Entlassung bleibt er in Zerbst wohnen und erhält bis zum Jahre 1473, wo er wohl gestorben sein mag, eine jährliche Leibrente von 11 Schock (nicht ganz 88 Mark). Diese Leibrente spricht dafür, daß er wie seine Vorgänger auch Geistlicher gewesen ist, wiewohl er nicht den Titel „Ern" führt.[50]) Die geistlichen Stadtschreiber von Zerbst standen nämlich, nachdem sie aus dem Amte geschieden waren, im Genusse einer Leibrente in der Höhe von etwa 10 Schock.

1456 bis 1468. Gebhard Klot. Auf die Kunde hin von der

Entlassung Reppins schreiben sowohl der Rat der alten wie auch der der neuen Stadt Brandenburg an den Zerbster Rat und bitten ihn, dem Vorzeiger ihrer Briefe das Stadtschreiberamt zu übertragen.[51]) In keinem der beiden Briefe wird zwar der Name des betreffenden Stadtschreiberkandidaten genannt; doch scheint der Rat von Zerbst den Wunsch der Brandenburger erfüllt zu haben. Denn Gebhard Klot, der nachher angestellt wird, hat in nahen Beziehungen zu Brandenburg gestanden. In der Kopie einer Urkunde von 1445, die im Zerbster Archiv aufbewahrt wird,[52]) erscheint Gebhard Klot als Bürger der alten Stadt Brandenburg. Auch hat die Brandenburger Kanzleischrift einen ähnlichen Duktus wie die Klots. Wenn die Brandenburger Räte an den Zerbster Rat ihr Neujahrsgeschenk schicken, legen sie zuweilen auch ein solches für Klot bei. So bitten sie 1463 den Zerbster Rat, einen Hecht und zwei Brassen, die unter dem Halse gekennzeichnet sind, dem Zerbster Schreiber, ihrem „guden frunde", zu überweisen.[53]) Gebhard Klot scheint ein gewalttätiger Herr gewesen zu sein. Denn der Vogt von Wittenberg führt beim Rate von Zerbst Klage darüber, daß der Zerbster Stadtschreiber mit einem Kämmerer und etlichen Stadtdienern einen armen Mann wund geschlagen habe.[54]) Durch Klots Unkenntnis des Hochdeutschen kommt es zu einem Mißverständnis, das zu einem Streite mit Krull, einem Kanzleischreiber des Markgrafen Friedrich II. von Brandenburg, führt.[55]) Vor seinem Eintritt in die Zerbster Kanzlei war Klot selbst drei Jahre lang oberster Schreiber in der markgräflichen Kanzlei gewesen.[56]) In den Arbeiten, die sich mit dieser Kanzlei befassen,[57]) wird zwar sein Name nicht aufgeführt; doch ist dort seit 1456, dem Jahre der Aufnahme Klots in die Zerbster Kanzlei, ein neuer Sekretär oder oberster Schreiber nachzuweisen.[58]) Klot ist nach langer Pause wieder der erste Zerbster Stadtschreiber, der kein Geistlicher gewesen ist. Er muß der Brauerinnung in Zerbst angehört haben, da es von seinem Sohne, ebenfalls Gebhard Klot genannt, heißt, daß er in der Brauerinnung geboren sei.[59]) Gleich nach der Aufgabe des Stadtschreiberpostens wurde er zum Bürgermeister gewählt.[60]) Später bekleidete er noch andere Ratsämter und gehörte auch dem Schöffenkollegium an. Wie ein Freudenruf klingt es, wenn Klot am Schlusse seiner zwölfjährigen Amtszeit ausruft: „Hic officium meum exspiravit deo gracia":[61]) „hier hat meine Amtstätigkeit, Gott sei Dank, ihr Ende erreicht!"

1468 bis 1471. Johannes Brameck. Er ist Angehöriger einer alten Zerbster Familie. Schon 1370 gibt es einen Johann Brambeck in Zerbst, der das Amt eines Schulmeisters versieht.[62])

Vor seinem Eintritt in die Zerbster Schreibstube war Hans Brameck Rat und Geschworener der Fürsten von Anhalt,[63]) auf deren Zureden ihm auch der Stadtschreiberposten durch den Rat zuerkannt wurde.[64]) Er scheint schon vor seinem Dienstantritt gelegentlich zu Verrichtungen für die Stadt herangezogen zu sein, so im Jahre 1466, wo er als Gesandter verwandt wurde.[65]) Nach der Entlassung aus dem Stadtschreiberamte tritt auch er in den Rat ein.

1471 bis 1478. Ambrosius Stendal. Er ist der Sohn Hans Stendals, der selbst Ratsmitglied ist. Im Wintersemester 1455 ist Ambrosius Stendal in Leipzig immatrikuliert.[66]) Für ihn legt der Magdeburger Syndikus Westval bei der Bewerbung um die Stadtschreiberstelle im April 1471 brieflich bei Johannes Brameck ein gutes Wort ein, der damals bereits das Bürgermeisteramt bekleidet. Er habe schon den Ambrosius dem Rate empfohlen und bitte nun, da noch keine Antwort ergangen sei, um baldigen günstigen Bescheid.[67]) Im Jahre 1476 wird Stendal in die Brauerinnung aufgenommen.[68]) Nach der Niederlegung seines Amtes findet er bald Aufnahme in den Rat, wo er zunächst das Amt eines Kämmerers versieht. 1488 ist er bereits verstorben.[69])

1478 bis 1485. Johannes Weißbecker (Witbecker). Er ist „van erliken frame umberuchten luden echte und recht dudeßcher und nicht wendeßcher ardt fry und nicht eigen gebarn.“[70]) Das bezeugen ihm 1481 zwei Zerbster in den Ratsprotokollen zwecks Aufnahme in die Brauerinnung. Schon ein Jahr früher waren ihm für seine Dienste die Bürgerrechte verliehen worden.[71]) Er genoß nach seiner Entlassung aus dem Amte weitere Ehren, indem man ihn wie seine Vorgänger in den Rat aufnahm. Er starb am 7. Juni 1516 mittags zwischen 12 und 1 Uhr, gerade in dem Augenblicke, als die neue Butterjungfer auf dem Markte aufgestellt wurde.[72])

1485 bis 1488. Urban Richart (Richardi). Mit ihm tritt ein Mann nicht niederdeutscher Herkunft in die Kanzlei ein. Seine ersten Aufzeichnungen in den Stadtbüchern sind rein mitteldeutsch. Aber mit staunenswerter Schnelligkeit nimmt er den niederdeutschen Dialekt an. Seine Heimat ist leider unbekannt. Bereits im Jahre 1486 gewinnt er die Bürgerschaft und wird Mitglied der Brauerinnung.[73]) Was ihn dazu veranlaßt hat, schon nach dreijähriger Tätigkeit aus dem Amte zu scheiden, bleibt ungewiß. Zerbst ist auch fernerhin sein Aufenthaltsort. Zum Rate wird er noch nicht zugelassen. Vielleicht ist er noch zu jung dazu, vielleicht hat er sich auch mit den Ratsherrn veruneinigt, was dann zu seiner

Entlassung aus dem Schreiberamt geführt haben mag. Im Jahre 1489 erscheint er unter den Vehmgrafen, einer Art von Beisitzern im peinlichen Gericht.[74]) Auch unternimmt er Reisen im Auftrage des Rates.[75]) Als 1495 eine Vakanz in der Kanzlei eintritt, nimmt der Rat wieder zu ihm seine Zuflucht. Abermals auf drei Jahre versieht er die Schreibgeschäfte der Stadt. Nach dieser Zeit wird er auch in den Rat aufgenommen. 1498 ist er Kämmerer, 1502 und 1504 Stadtrichter und Schöffe.[76]) Ein Magdeburger Bürger beklagt sich 1497 beim Rate über den Stadtschreiber, der ihm seine Forderungen auf ein Haus in der Neustadt vorenthalte. Der Rat nimmt sich jedoch Richarts an und läßt es auf eine gerichtliche Entscheidung ankommen.[77])

1488 bis 1495. Jakob Schmidt (Jacobus smedt). Mit ihm wird wieder ein Zerbster Kind Stadtschreiber. Im Wintersemester 1477 hatte er die Leipziger Universität besucht.[78]) 1490 gewinnt er die Bürgerschaft und die Mitgliedschaft der Brauerinnung.[79]) Auf der ersten leeren Seite eines Steuerbuches hat er einige Bemerkungen zu Papier gebracht.[80]) Er beginnt mit: „dangken sein tzolfrey." Vielleicht deuten diese Worte auf Ärger hin, der ihm im Amte widerfahren ist. Er sucht sich mit dem Gedanken an seine Liebste darüber hinwegzutrösten:

„Wen ich gedengk
Ir liebliche geswengk
Szo lebet meyn hertz in freuden
Wie wol ich sy mus meyden."

Dann folgen die Worte „Glugke bgnade hoffnung" und vermutlich sein Wahlspruch „Selden reich und altzeith frolich." Früher hatte er die Absicht gehabt, Priester zu werden. Damals hatte ihm eine Zerbster Bürgerin ihre Gerade, d. h. Gerätschaften = Hinterlassenschaft, vermacht, die nunmehr hätten an den Rat fallen müssen. Doch dieser macht auf Schmidts Bitten und in Anbetracht seiner Dienste eine Ausnahme und läßt ihn im Genusse der Erbschaft.[81]) Später gehört er ebenfalls dem Rate an. Sein Name war durch eine Inschrift aus dem Jahre 1506 an der Zerbster Nicolai-Orgel verherrlicht, deren Bau seine Unterstützung gefunden hatte.[82])

1495. Michael Nicolai. Bei der Neubesetzung des Stadtschreiberpostens treten zwei Bewerber auf, Michael Nicolai und Kerstianus Hünerberg. Beide stammen aus Zerbst. Beide waren auf der Leipziger Universität immatrikuliert gewesen, der erste im Sommersemester 1489, der zweite im Sommer 1492.[83]) Jeder von

ihnen kann zwei Empfehlungsschreiben aufweisen. Den Hünerberg, zur Zeit Stadtschreiber in Magdeburg, empfehlen die Magdeburger Schöffen und der Schöffenschreiber,[84]) für Nicolai sprechen die anhaltischen Fürsten Adolf, Dompropst in Magdeburg, und Magnus.[85]) Der Rat entscheidet sich für den Günstling der Fürsten. Nicolai ist vom 24. März bis zum 14. September im Amte. Nach der langen Reihe der weltlichen Kanzleibeamten ist er wieder der erste Stadtschreiber geistlichen Standes. Die Stellung scheint ihm jedoch nicht behagt zu haben. Als in demselben Jahre in der Bartholomäikirche eine Vikarie frei wird, bittet der Rat für seinen Schreiber Nicolai die Fürsten, ihn mit der erledigten Vikarie zu belehnen.[86]) Die Fürsten haben diese Bitte erfüllt. In den nächsten Jahren erhält „Ern" Nicolai fürs Jahr acht Schock Zinsen vom Rate auf seinen Altar.

1495 bis 1498. Urban Richart (zum zweiten Mal).

1498 bis 1505. Valentin Neumann (Nyeman). Fürst Philipp von Anhalt empfiehlt dieses Mal einen seiner eigenen Diener, den Ambrosius Hennigs.[87]) Aber der Rat gibt seinen Wünschen nicht nach, sondern stellt einen Fremden, Valentin Neumann, ein. Von diesem läßt sich wenig sagen. Nur das steht fest, daß er dem geistlichen Stande angehörte.[88])

3. Der Stadtschreiber Tätigkeit und Stellung.

Der Stadtschreiber ist der einzige Beamte in der Zerbster Kanzlei. Er hat die gesamte Schreibarbeit, die im Verlaufe des 15. Jahrhunderts immer umfangreicher wird, ganz allein zu bewältigen. Regelmäßige Hilfskräfte stehen ihm nicht zur Verfügung. Unter den Ausgaben der Stadt finden sich nur äußerst vereinzelt solche für schriftliche Arbeiten, die Fremde für den Rat geleistet haben. So bekommt einmal ein Schreiber der anhaltischen Fürsten, mit Namen Johannes, ein Trinkgeld für Schreibedienst in der Höhe von zwei Gulden.[89]) Im Jahre 1502 bittet der Magdeburger Schreiber Lukas Ortel den Zerbster Richter Richart und den damaligen Stadtschreiber Neumann, ihn für die Abfassung von Briefen zu bezahlen.[90]) Sämtliche Stadtbücher weisen nur die Handschriften der Stadtschreiber auf. Höchstens bei längerer Abwesenheit des Stadtschreibers im Dienste der Stadt versah auch mal ein anderer, in den meisten Fällen wohl einer der Ratsherren, die wichtigsten Schreibgeschäfte.

Die Obliegenheiten des Stadtschreibers gliedern sich in solche, die er für den Rat, und in solche, die er in seiner Stellung als Gerichtsschreiber für die Schöffen zu erledigen hatte. Die Schöffen[91])

sind in Zerbst ebenfalls eine städtische Behörde. Deshalb fällt der schriftliche Niederschlag ihrer Tätigkeit auch unter den Begriff der städtischen Kanzlei, zumal da Stadt- und Schöffenschreiber dieselbe Person sind. Als Ratsschreiber lag dem Stadtnotar ob, Buch zu führen über die städtische Verwaltung, nach Abschluß des Geschäftsjahres Rechnung abzulegen über den Haushalt der Stadt, jährlich die Steuerlisten der Bürger neu aufzunehmen, Urkunden herzustellen, die ausgedehnte Korrespondenz der Stadt zu besorgen, auf Wunsch für Privatpersonen Auszüge aus den Stadtbüchern und der Willkür zu machen,[92]) Geburts- oder Adelsbriefe[92a]) auszustellen, die Anträge der Innungsmeister zu Protokoll zu bringen, Berichte über polizeiliche Maßnahmen des Rates und Verträge zwischen Privatpersonen in das Ratsbuch einzutragen und von wichtigen Schriftstücken Kopien anzufertigen. Bei Ratsversammlungen und namentlich bei Zusammenkünften der gesamten Bürgerschaft hatte er die Aufgabe, Urkunden und Briefe zu verlesen. Daneben hatte er das Ratsarchiv zu verwalten und in Ordnung zu halten, ferner auch die beim Rate hinterlegten Papiere zu verwahren.

Als Gerichtsschreiber mußte er an den Schöffengerichtsverhandlungen, die etwa zehn Mal im Jahre stattfanden, teilnehmen, dort Protokoll führen, die Entscheidungen der Schöffen über Privatstreitigkeiten buchen und Eintragungen über das Verfahren von Gläubigern gegen saumselige Schuldner in die verschiedenen dafür angelegten Bücher machen. Nach der Sitzung hatte er die Besitzübertragungen in das große Schöffenbuch, das mit unsern Grundbüchern zu vergleichen ist, einzuzeichnen. Bei Berufungen auf das Schöffenbuch war es seine Pflicht, die betreffenden Stellen in demselben nachzuschlagen und zu verlesen. Außerdem hatte er die Schöffenurkunden abzufassen und den Briefwechsel für Richter und Schöffen zu erledigen.

Neben dem Schreiberhandwerk mußte der Stadtschreiber für den Rat auch Botschafts- und Gesandtendienste verrichten, wie das auch in anderen Städten üblich war.[93]) Schon seit dem Ende des 14. Jahrhunderts sehen wir diese Funktion mit dem Schreiberamte verknüpft. Die Reiseunkosten wurden den Stadtschreibern vom Rate vergütet und unter der Überschrift „Equitantibus“ in die Ausgabebücher eingetragen. Aus diesen Büchern geht hervor, wie häufig die Schreiber zu solchen Gesandtschaftsreisen Verwendung fanden, und welches das Ziel dieser Fahrten war. Sehr oft hält sich der Stadtschreiber „in des radts gescheftn“ oder „von des radts wegen“ in Magdeburg auf, aber ebenso häufig wurde er auch an die Fürsten

von Anhalt geschickt.[94]) Die Reisen erstrecken sich auf Städte der näheren und weiteren Umgebung Zerbsts. Außer Magdeburg werden noch genannt Belzig, Berlin, Bernburg, Brandenburg, Burg, Calbe, Cöthen, Dessau, Egeln, Giebichenstein, Halberstadt, Halle, Havelberg, Leipzig, Salze, Staßfurt, Stendal, Tangermünde, Torgau, Wittenberg und Ziesar. Zu besonders wichtigen Sendungen bediente man sich stets des Stadtschreibers. So hatten wir 1431 Jürgen Ciriaci als den Begleiter Peter Beckers mit an den Königshof nach Nürnberg hinaufziehen sehen. In zahlreichen Fällen hatte der Stadtschreiber die Stadt vor einem auswärtigen Gericht zu vertreten. Brameck wurde 1470 mit mündlicher und schriftlicher Botschaft auf den Gebotsbrief des freien Stuhls nach Nymwegen entsandt.[95]) Auch bei wichtigen Verträgen, die außerhalb der Stadt abgeschlossen wurden, war gewöhnlich der Stadtschreiber zugegen. Als 1500 der Graf Adolf von Anhalt der Stadt das Ausschenken von Wein und den Salzhandel verbot, wurde der Stadtschreiber Valentin Neumann nach Magdeburg geschickt, um mit ihm darüber zu verhandeln.[96]) Fürst Albrecht bittet um 1460 den Rat, wegen einer wichtigen Sache, über die er nicht schreiben und berichten könne, den Trefflichsten aus dem Rate und den Stadtschreiber sofort zu ihm nach Coswig zu schicken.[97]) In manchen Fällen übersendet der Rat durch seinen Schreiber auch Geschenke.

Von den Befugnissen der Ratsmitglieder konnten einige zeitweise dem Stadtschreiber übertragen werden. Andere dagegen waren dauernd auf ihn übergegangen. So legt Weißbecker einmal einen Streit zwischen zwei Bürgersleuten bei, wozu sonst nur Ratsherren berechtigt sind.[98]) Ein andrer Ratsschreiber kauft einmal einen großen Posten Mauersteine mit dem Kämmerer an Stelle des Rates.[99]) In der Verwaltung der Finanzen hat der Stadtschreiber neben den Kämmerern eine große Bewegungsfreiheit und Vollmacht. Er wird, zuweilen in Begleitung eines Kämmerers, zuweilen auch allein, ausgeschickt, um fällige Zinsen zu bezahlen[100]) oder allzu ungeduldige Gläubiger zum Warten zu bewegen. Bisweilen ist er auch unterwegs, um irgendwo Geld für die Stadt aufzutreiben. Auch in Zerbst selbst zahlt er gewöhnlich die Zinsen aus. Im Jahre 1502 hebt die Fürstin ihre Orbede bei ihm ab.[101]) Gläubiger, die lange auf ihre Zinsen warten müssen, wenden sich brieflich unmittelbar an ihn mit der Bitte, ihren Boten die Zinsen zukommen zu lassen oder ihnen sonst irgendwie das fällige Geld zu schicken.[102]) Auch wenn jemand die Absicht hegt, einen Leibrentenkauf abzuschließen, geht er den Stadtschreiber an, der ihm dann zwecks Abschließung des Geschäfts Vorschläge macht.[103])

Der Stadtschreiber ist der höchste und vornehmste Beamte des Rates.[104]) Er gehört zum Gesinde oder zur familia civitatis.[105]) Bei der jährlichen Indienststellung der Diener der Stadt in den Ratsprotokollen wird er in der Regel an erster Stelle geführt.[106]) Er bekommt sein festes Gehalt und hat eine nicht unerhebliche Menge von Nebeneinnahmen. Darüber, wie hoch sich bis 1500 sein jährliches Einkommen belief, sind wir schlecht unterrichtet. Erst in der alten Brade, einer Art von Weistum der Stadt, finden sich nähere Angaben, die ungefähr aus der Zeit um 1530 stammen.[107]) Da aber bis dahin keine allzu schwerwiegenden Änderungen vorgenommen sein werden und sich diese Angaben mit dem wenigen, was wir aus den Handbüchern vor 1500 wissen, größtenteils decken, können sie ohne weiteres hier herangezogen werden. Unter „Lohn des Stadtschreibers" werden nicht nur die feste Besoldung, sondern die sämtlichen ihm zufließenden Einkünfte verstanden. Sein wöchentliches Gehalt, welches ihm an jedem Sonnabend ausgezahlt wird, beträgt zwanzig Pfennige. Für die Wochen vor den vier großen Festen bekommt er doppelt so viel. Seine Ausgaben für die Kleidung werden ihm vom Rate ersetzt. In der früheren Zeit geschieht das je nach seinem Bedarf. Seit 1431 ist aber die Summe, die ihm jährlich vergütet wird, festgelegt und beläuft sich auf 15 Florin (= Gulden) oder 15 Schock. Bisweilen wird ein Unterschied zwischen Sommer- und Winterkleidung gemacht. Im Jahre 1431 werden 10 Florin für die Sommer- und 5 Florin für die Wintergewandung des Ratsschreibers ausgegeben.[108]) Leider wird in den Handbüchern die Kleidung des Stadtschreibers nur bis 1467 besonders vermerkt. Es ist deshalb fraglich, ob die Entschädigungssumme schon vor 1500 auf 18 Schock gestiegen ist, wie sie in der Brade angegeben ist. In jedem Jahre hatte er außerdem ein Paar neue Stiefel zu beanspruchen. Die Haupteinnahme des Stadtschreibers bestand aber in Zerbst in einem Anteil an den Kanzleigebühren und Schreibgefällen, während er z. B. in Mühlhausen nichts damit zu tun hatte.[109]) Hierbei folgte man in Zerbst wohl einem Magdeburger Brauche, wo die Schreiber von den Einnahmen an Gebühren auch ihr Teil abbekamen.[110]) Bei der Ausstellung von Adels- und Geburtsbriefen, bei der Einzeichnung von Verträgen und Kontrakten in die Ratsprotokolle und für Auszüge daraus, bei der Erteilung des Bürgerrechtes und bei der Aufnahme in die Brauerinnung flossen dem Zerbster Stadtschreiber reiche Sporteln zu. Bei der Übertragung von Hufen vor dem Rate bekam er einen Groschen, die Hälfte der Gebühr, während die andere Hälfte an den Rat fiel.[111])

Jedenfalls hatte er als Gerichtsschreiber sein besonderes Gehalt von den Schöffen und daneben Anteil an den Gerichtssporteln. Doch darüber ist nichts Genaueres bekannt. Wir wissen nur, daß er für jeden Auszug aus dem Schöffenbuche einen Silbergroschen erhielt.

In der Ausübung der Bürgerpflichten genossen die Stadtschreiber besondere Vorrechte. Manches davon scheinen sie sich erst im Laufe des 15. Jahrhunderts angeeignet zu haben. So müssen Reppin und Klot noch den Schoß für ihre Häuser bezahlen, während die späteren Schreiber, solange sie im Amte sind, davon befreit sind.[112]) Auch die Gebühren für die Aufnahme in die Bürgerschaft und Brauerinnung werden ihnen gewöhnlich erlassen. Es steht dann bei den entsprechenden Eintragungen meist „gratis propter officium“ oder „propter servicium“. Aber eine feste Regel scheint nicht bestanden zu haben. Denn Jakob Schmidt muß für seine Ernennung zum Bürger die Summe von $2^1/_2$ Schock hinterlegen.[113]) Ferner bekommen die Ratsschreiber jährlich je eine Holzlieferung aus den beiden Ratsforsten, dem Elsmuchel und dem großen Bruch. Bei Botschaftsreisen ersetzt ihnen der Rat, wie oben erwähnt ist, ihre Unkosten. Ebenso werden ihnen die Auslagen für Schreibmaterial vergütet.[114]) Beim Abgange des alten Rates bekommt der Stadtschreiber 4 Groschen und 2 Pfennige Trinkgeld. Wenn dem Gesinde ein Essen gegeben wird, muß er es mit den andern Ratsdienern, die zum Rathause gehören, teilen.[115])

Die Anstellung des Stadtschreibers erfolgte nach Ablegung des Amtseides mit den andern Beamten zusammen jedesmal nur auf ein Jahr, und zwar kurz vor dem Beginn des neuen Rechnungsjahres, gewöhnlich am Sonnabend nach Invocavit oder Reminiscere. Zu demselben Termin wurden auch die neuen Stadtschreiber eingestellt, wenn nicht besondere Verhältnisse vorlagen. Darüber wurde meist in den Ratsprotokollen eine entsprechende Bemerkung gemacht. Als Beispiel diene eine solche Eintragung aus dem Jahre 1496. „Szonnafende na Invocavit. Hebben die erßamen hern des itzigen rades Urban Richarde to eyne stadtschriver bye dißer hern tiden up syn gewontlicke lonhn und gebor angenomen und up syne eydt entfangen.“[116]) Die Einzeichnung besorgte beim Amtswechsel gewöhnlich noch der alte Stadtschreiber für den neuen. Unmittelbar daran schlossen sich die Eintragungen des neuen Schreibers. Wenn dieser kein geborener Zerbster war, mußten zwei Bürger für ihn die Bürgschaft übernehmen.[117])

Waren in Zerbst die ältesten Stadtschreiber weltlichen Standes gewesen, so wurde das schon gegen Ende des 14. Jahrhunderts anders. Man schloß sich dem Muster anderer Städte an, wo zu der Zeit die Schreiber fast durchweg Geistliche waren. Der erste nachweisliche Geistliche im Zerbster Stadtschreiberamte ist Heinrich Coller, der den Rang eines Magisters innehat.[117a]) Bis zum Jahre 1456 scheint man daran festgehalten zu haben, daß der Ratsschreiber immer ein Geistlicher sein mußte. Vielleicht war es kein Zufall, daß der erste in der nun folgenden Reihe der Laienschreiber gerade aus der Mark stammte und aus der markgräflichen Kanzlei hervorgegangen war. Friedrich I. hatte nämlich die weltlichen Schreiber bevorzugt und in Frankfurt a. O. die Einstellung eines Laien als Stadtschreiber durchgesetzt.[118]) Von dieser selben Zeit an sind auch in Zerbst fortgesetzt nur Weltliche mit den Schreibgeschäften betraut gewesen. Da erscheint plötzlich 1495 wieder ein Geistlicher im Amte. Dessen Nachfolger ist wieder weltlichen Standes, hatte aber schon einmal das Amt bekleidet. Als dieser aus der Kanzlei scheidet, stellt man wieder einen Geistlichen ein. Der Grund dazu wird gewesen sein, daß die alten Ratsgeschlechter es nicht gern sahen, wenn ein Neuling in den Rat eindrang. Nun hatte sich aber der Brauch herausgebildet, daß der weltliche Stadtschreiber am Ende seiner Tätigkeit in den Rat gewählt wurde. Wohl um das zu verhindern, hat man wieder zu geistlichen Notaren zurückgegriffen.

Die älteste Bezeichnung für den Kanzleibeamten war scriptor oder scriptor civitatis gewesen. Um 1400 wird der Titel notarius oder notarius civitatis üblich. Seit 1468, mit dem Eintritt Bramecks in die Kanzlei, schwindet der Titel notarius wieder vollständig und wird allgemein durch scriptor ersetzt. Sehr selten kommt scriba vor.[119]) In seiner Eigenschaft als Vertreter der Stadt wird der Zerbster Stadtschreiber einmal vom Bischof von Brandenburg procurator und sindicus genannt.[120]) In den älteren Quellen begnügt man sich zumeist mit dem Titel, ohne den Namen hinzuzufügen. Später setzt man dann wenigstens den Vornamen, wie Johannes notarius, scriptor Ambrosius, Jacobus der schriver, Valentin Stadtschriver ꝛc., seltener den vollen Namen hinzu. Der deutsche Name war von jeher schriver oder stadtschriver gewesen.

Mit besonderer Vorliebe nahm man solche Schreiber, die aus Zerbst selbst gebürtig waren. Von zehn Stadtschreibern, deren Heimat feststeht, stammen sieben aus Zerbst, zwei aus der Mark Brandenburg und einer aus Jüterbogk. Die Ratschronik betont ausdrücklich bei

Ciriaci, daß er eines Bürgers Sohn war.[121]) Naturgemäß stellte man stets Angehörige des niederdeutschen Sprachgebietes ein. Nur Urban Richart macht davon eine Ausnahme. Die Stadtschreiber mußten die lateinische und die niederdeutsche Sprache beherrschen und das Hochdeutsche wenigstens einigermaßen verstehen. Sehr gern nahm man wohl ältere, erprobte Leute, die schon in andern Kanzleien tätig gewesen waren, da die vielseitige Verwendung der Stadtschreiber selbständige, gewissenhafte und vor allem verschwiegene Personen erforderte. Die Mehrzahl der Zerbster Schreiber hatte eine Universitätsbildung aufzuweisen. Ihre Studien werden theologisch-philosophischer und juristischer Art gewesen sein.

Der Stadtschreiber ist nicht nur dem Rate zum Gehorsam verpflichtet, sondern hat in gerichtlichen Angelegenheiten auch den Schöffen Folge zu leisten. Bei Neubesetzung des Amtes hat daher der Rat vorher auch die Schöffen um ihre Meinung zu befragen.[122]) Eine Verbindung des Stadtschreiberamtes mit dem öffentlichen Notariat wie in Köln, Dresden, Mühlhausen hat in Zerbst nicht bestanden. Zuweilen suchen auch die Vertreter der Innungen ihren Einfluß auf die Besetzung der Schreiberstelle geltend zu machen. Das ist z. B. 1454 bei Johannes Reppin der Fall, der auf ihren Vorschlag noch im Amte belassen wird. Die anhaltischen Fürsten sind bemüht, Leute, die ihnen gefügig sind, in Zerbst als Stadtschreiber zu haben. So hat der Rat auf ihre wahrscheinlich dringende Fürsprache hin Brameck und Nicolai angestellt. Im übrigen wird es ihm nicht recht gewesen sein, wenn die Fürsten auf dieses wichtige Amt eine Einwirkung ausüben konnten. Man benutzt deshalb die günstige Gelegenheit, Nicolai wieder los zu werden, als in der Bartholomäikirche eine Vikarie frei wird, indem man den Fürsten bittet, ihn damit zu belehnen. Im Jahre 1498 wird die Empfehlung des Fürsten, der einen seiner eigenen Notare vorschlägt, unberücksichtigt gelassen.[123]) Zeitweise scheint der Fürst den Stadtschreiber auch für seine Dienste vom Rate beansprucht zu haben. So schickte er 1469 Hans Brameck in heimlicher Botschaft an die Grafen von Lindau-Ruppin und an die Stadt Perleberg und bezeichnet ihn dabei als „seinen" Schreiber.[124])

Wenn die Stadtschreiber dem Rate treu und lange genug gedient haben, werden sie, sind sie geistlichen Standes, mit den Einkünften eines Altars in einer der Kirchen betraut und mit einer Leibrente ausgestattet, sind sie weltlichen Standes, in den Rat aufgenommen. Die sechs weltlichen Notare sind sämtlich in die Brauerinnung, die eigentliche Stadtinnung, die vom Rate verwaltet wurde, und außer Richard

sofort mit der Niederlegung ihres Amtes in den Rat eingetreten. Und zwar werden ihnen meist die eigentlichen Arbeitsämter, die Bürgermeister- oder die Kämmererwürde, übertragen, weil sie als Stadtschreiber Erfahrung genug für die Verwaltung gesammelt hatten. Klot und Brameck werden gleich bei ihrem Eintritt in den Rat zu Bürgermeistern[125]) gewählt. Einige von den weltlichen Schreibern treten uns später auch als Schöffen[126]) und Richter gegenüber. Verschiedene von ihnen bekleiden das Amt eines Innungsmeisters bei der Brauerinnung.[127])

Der Stadtschreiberposten von Zerbst muß für sehr begehrenswert gegolten haben. Es ist eine große Reihe von Empfehlungsschreiben erhalten, die sich die Bewerber von ihren Gönnern haben ausstellen lassen.[128])

III. Erzeugnisse der Kanzlei.

1. Urkunden und Briefe.

Die Zerbster Urkunden zerfallen, äußerlich betrachtet, in Siegelurkunden und chirographierte Urkunden, die Siegelurkunden wieder in Pergament- und Papierurkunden, unterscheiden sich jedoch auch nach gewissen innern Merkmalen voneinander. Die Mehrzahl der in Zerbst erhaltenen Pergamenturkunden sind Leibrentenbriefe und wiederkäufliche Kapitalanlagen. Besondere Eigentümlichkeiten weisen die Zerbster Urkunden nicht auf. Sie haben fast durchgehends ein Querformat etwa im Verhältnis von 2:3. Unter Jakob Schmidt nähert sich das Format immer mehr der quadratischen Form; einige seiner Urkunden sind fast rein quadratisch,[129]) und einige sind sogar in Hochformat gehalten.[130]) Auch bei andern Schreibern kommt vereinzelt Hochformat vor. Der Text ist fortlaufend hintereinanderweg geschrieben. Protokoll, Kontext und Eschatokoll sind nicht voneinander getrennt. Die Urkunden sind alle in der üblichen Geschäftsschrift, allerdings mit etwas mehr Sorgfalt als die Bücher, geschrieben. Irgendwelchen Anspruch auf gefällige Anlage kann keine erheben. Nur die beiden Urkunden von der Hand Nicolais[131]) bilden in dieser Beziehung eine rühmliche Ausnahme. Sie sind sehr sauber geschrieben und machen einen ansprechenden Eindruck. Auf der linken Seite ist hier ein breiter Raum gelassen, während auf der rechten die Schrift bis unmittelbar an den Rand reicht.

In Text und Wortlaut weichen die einzelnen Urkunden nicht erheblich voneinander ab, da die zu beurkundenden Geldgeschäfte immer unter denselben Formen abgeschlossen werden. Die häufigste Form des Einganges ist: „Wy borgermeister radtmann scheppen

inningesmeister unnd borger gemeine der stadt Zcerwst bekennen apenbar in disßem breve....." Von den angeführten Vertretern der Bürgerschaft können die einen oder andern fortgelassen werden. Häufig heißt es auch nur: „Wy borgermeistere und radtmanne der stadt Zcerwest bekennen ....." Zeugen werden nur in den allerältesten Urkunden aufgeführt. Urkunden der Schöffen auf Pergament sind nur sehr selten erhalten.

Die Papierurkunden sind zumeist Beglaubigungs-, Bevollmächtigungs- oder Geleitsschreiben. Später, gegen Ende des Jahrhunderts, werden auch wichtigere Sachen, Verträge und die Übernahme von Verpflichtungen durch sie beurkundet. Erst durch Nikolaus Godeke scheinen sie in die Kanzlei eingeführt zu sein. Die erste Zerbster Papierurkunde ist von seiner Hand und stammt aus dem Jahre 1446 (April 18).[132]) Eine noch ältere Ratsurkunde auf Papier von 1441 (Februar 20) ist sicherlich kein Kanzleiprodukt.[133]) Für das Format der Papierurkunden gibt es keine festen Regeln. Gewöhnlich bedient man sich dazu eines Folioblattes, das, wie es gerade paßt, längs oder quer beschrieben wird. In der Fassung des Textes bilden sich im Laufe der Zeit kleinere Unterschiede aus. Zuerst lautet der Anfang genau wie in den Pergamenturkunden: „Wy borgermeistere ....“; später aber wird die Form: „Vor allen und iglichenn den dießer unnße apenne brieff vorkumpt ..... bekennen wie borgermeistere ....“ in den Papierurkunden gebräuchlicher.

Seit der Amtstätigkeit Johannes Weißbeckers werden vom Rate Bauverträge und Verpachtungen, wie das auch bei Verträgen zwischen Privatpersonen üblich war,[133a]) in der Form von chirographierten Urkunden oder Zarten, wie sie im Zerbster Archivkatalog genannt werden, abgeschlossen. In der Corroboratio wird dann statt auf die Besieglung auf die Chirographierung hingewiesen. Als Beispiel diene: „To stedir haldunge und bekentnis twe zcedel glickes ludes uteinander gesneden, der der rat eyne und Mertin die ander heth.“[134]) Jeder Schreiber hat eine besondere Art der Chirographierung. Der eine macht die Ausschnitte spitz im Zahnschnitt, der andere rund im Wellenschnitt, der eine macht sie seitlich, der andere oberhalb der Schrift. Es kommt auch vor, daß in die Ecken der Ausschnitte Buchstaben in alphabetischer Reihenfolge geschrieben werden, um die Zusammengehörigkeit der Stücke leichter zu erkennen. Von 1493 (Februar 21) sind zwei solcher zusammenpassenden Kerbzettel erhalten.[135]) Dem Wortlaut nach stimmen sie überein, nur in der Wortschreibung weichen sie voneinander ab. In

dem einen Stück sind die Zahlen ausgeschrieben, in dem andern stehen Ziffern dafür.

Von der riesigen Korrespondenz, die Zerbst zu führen hatte, kann man sich ein Bild machen, wenn man die Menge der an den Rat gerichteten Schreiben betrachtet. Neubauer[136]) gibt die Zahl der in der Abteilung II des Stadtarchivs aufbewahrten Aktenstücke, die zum großen Teil aus Briefen an den Rat bestehen, bis 1520 auf 8600 an. Der Briefverkehr erstreckte sich über ganz Deutschland.[137]) Die Zerbster Briefe scheinen stets auf Papier geschrieben zu sein, soweit die wenigen im Stadtarchive aufbewahrten Originalbriefe dieses Urteil gestatten. Das verhältnismäßig kleine Zerbst konnte sich nicht den Luxus leisten, seine gewaltige Korrespondenz auf Pergament zu erledigen, wie es größere Städte, z. B. Halle und Magdeburg, taten, von denen bis nach 1500 eine große Anzahl Briefe ausschließlich auf Pergament in Zerbst erhalten sind. Die Fassung der Briefe bietet nichts Besonderes. Eröffnet werden sie gewöhnlich mit: „Unsen frundtlikn denst tovorn. Ersame besundrer gude frundt. So . . . . . .“ Die Unterschrift lautet kurz: „Borgermeister und radmann der stadt Czerwist“ oder nur „Radmann to Czerwist.“

Auf die verschiedenen Formen des Zerbster Stadtsiegels brauche ich hier nicht genauer einzugehen, da dieselben bereits von Neubauer[138]) ausführlich besprochen sind. Leider hat Neubauer nur die Siegel an den Pergamenturkunden berücksichtigt, die der Papierurkunden und Briefe ganz außer acht gelassen. Bis 1500 kommen im ganzen fünf Haupttypen[139]) des Siegels in Betracht, von denen die drei ersten im C. D. A. abgebildet sind. Die Grundform ist bei allen ein Stadttor, das von mehreren Türmen umgeben ist. Das wichtigste und am häufigsten überlieferte Siegel ist Typ 2, gewöhnlich „der stadt grote ingeßegel“ genannt. Es ist nur an Pergamenturkunden zu finden. Der Stock zu diesem Siegel hat sich erhalten und wird im städtischen Museum zu Zerbst aufbewahrt. Für den Typ 3 hat es jedenfalls zwei besondere Stempel gegeben. Die mit dem jüngeren hergestellten Siegel haben bedeutend schärfere Umrisse und weichen in einzelnen Kleinigkeiten von den übrigen ab. Die Type 3 bis 5 sind die verschiedenen Formen für das Zerbster Sekretsiegel oder „der stad heymelike ingesegil“. Das Sekretsiegel wird bei Pergament- und Papierurkunden, ferner auch bei Briefen verwandt. Neubauer ist fälschlich der Meinung, daß „das große Ingesiegel“ nur bei gewöhnlichen Beurkundungen, das Geheimsiegel aber stets bei wichtigeren Sachen gebraucht worden sei. Vielmehr befindet sich ersteres, wie

erwähnt, nur an Pergamenturkunden, während das letztere auch auf Briefen und an Beurkundungen von minder bedeutsamen Geschäften angebracht ist. Das Schöffensiegel ist bei Beckmann näher beschrieben.[140])

An Pergamenturkunden werden die Siegel stets angehängt, auf Papierurkunden und Briefen werden sie dagegen aufgedrückt. Die hängenden Siegel befinden sich mit Ausnahme der frühsten in einem Wachsnapf und sind mittels Plica und Pressel am Pergamente befestigt. Ein vereinzeltes Beispiel eines abhangenden Siegels bietet eine Urkunde, die nicht näher zu datieren und etwa um 1370 anzusetzen ist.[141]) Die Drucksiegel sind meist durch eine Papieroblate vor der Beschädigung geschützt. Die Farbe der Siegel ist ganz verschieden: gelb, grün, weiß oder braun. Doch ist das Wachs der Hängesiegel meist braun, das der Drucksiegel meist grün. Die grüne Farbe wurde durch Grünspan oder spanisches Grün hergestellt, wie das auch für andere Kanzleien belegt ist.[142]) Der Terpentin, für den sich in den Handbüchern um 1500 mehrfach Ausgaben finden, wurde sicherlich ebenfalls bei der Herstellung der Siegel gebraucht, ein Verfahren, dessen man sich auch in der Kanzlei Kaiser Friedrichs III. zu bedienen pflegte.[143])

2. Bücher.

Im allgemeineren Sinne begreift man unter Stadtbüchern „in Buchform geordnete schriftliche Aufzeichnungen städtischer Behörden aus dem Mittelalter".[144]) Im engeren Sinne versteht man unter Stadtbuch schlechthin Aufzeichnungen einer städtischen Behörde über Geschäfte privatrechtlicher Art, die von Bürgern vor ihr vollzogen sind. Diese letztere Gattung von Stadtbüchern ist im ganzen Wirkungskreise des sächsischen Rechts zu finden und vertritt die Stelle von Urkunden. Zunächst sollten solche Eintragungen nur zum Beweise für das Geschehensein überhaupt dienen, bilden dann aber bereits im 15. Jahrhundert das Perfektionsmittel der Handlung.[145]) Das wird zwar von Friese und Liesegang bestritten.[146]) Doch daß sie wirklich zur Handlung gehören und dieselbe zum Abschluß bringen, wird dadurch bewiesen, daß sämtliche Güterübertragungen, sollten sie Rechtskraft haben, in das Stadtbuch eingezeichnet werden mußten, und daß dafür eine besondere Gebühr erhoben wurde. Als die anhaltischen Fürsten die Zerbster Gerichte an den Rat versetzen, wird ausdrücklich bestimmt, daß alles, was im Schöffenbuche, d. i. im Stadtbuche, begiftigt, befriedet und geschrieben ist, in Geltung bleiben soll.[147]) Ursprünglich konnten die Übertragungen vor dem städtischen Gericht oder auch nach

Belieben vor Schöffen oder Rat vollzogen werden. Später aber suchte in vielen Städten der Rat, der reichen Gefälle wegen, die Schöffen davon auszuschließen. So mußten in Magdeburg schon 1336 die Schöffen dem Rate diese Befugnis abtreten.[148]) In Zerbst dagegen wurden die Übertragungen mit geringen Ausnahmen bis nach 1500 vor den Schöffen vollzogen.

In Zerbst ist eine große Anzahl der verschiedensten Stadtbücher erhalten. Ich scheide sie nach Beyerle in drei Hauptgruppen, nämlich in die Bücher 1. der freiwilligen Gerichtsbarkeit, 2. der Verwaltung der Stadt und 3. des städtischen Finanzwesens.[149])

a) Gerichtsbücher.

Libri donacionum I bis III.[150]) Diese Bände für Gift und Gabe sind das Stadtbuch oder Schöffenbuch im engeren Sinne. Die offizielle Bezeichnung war „der schepen buk", „gericht und fredebok", „unser scheppen und fredenbuek".[151]) Sich selbst bezeichnet es zuweilen als liber oder sexternus donacionum. Jedenfalls ist das Schöffenbuch auch mit dem Scheidebuch (wohl = Schiedbuch)[151a]) der Schöffen, das mehrmals erwähnt wird, identisch. Aufgenommen in das Schöffenbuch wurden alle vor den Schöffen vorgenommenen Güterübertragungen aller Arten wie Erbverträge zwischen Ehegatten, Schenkungen, Verkäufe, Tauschgeschäfte, Widerrufungen und Einsprüche gegen solche Abmachungen. Im 15. Jahrhundert kamen noch Regelungen zwischen Nachbarn betreffs Brunnen, Scheidemauern, Wassergänge, Ableitung von Regenwasser und Benutzung von Braupfannen hinzu.

Für unsern Zeitraum sind drei Bände des Schöffenbuches erhalten.[152]) Sie umfassen die Jahre 1323 bis 1360, 1399 bis 1454, 1455 bis 1527 und sind sämtlich auf Pergament geschrieben. Ihr Format wird mit der Zeit größer. Das älteste, von der Größe 17 : 23 1/2 cm, befand sich ursprünglich in einem Pergamentumschlag, der später mit in einen Holzeinband eingebunden wurde. Die Aufschrift auf der Innenseite des Einbandes „Secundus liber donacionis" bezeugt, daß ein noch älterer Band des Schöffenbuches verloren gegangen ist. Die beiden jüngeren Bände sind mit einem starken, rohen Pergamentumschlag eingebunden, von denen der des liber don. III. braunrot gefärbt ist. Liber don. II. hat Pergamentblätter verschiedenen Formats. Die ersten Lagen haben die Größenverhältnisse von 23 : 32, die späteren von 25 : 37. Das Format des liber don. III. ist Großfolio (30 : 40). Die Eintragungen sind zumeist in kurzer Form

gehalten. Durch Hervorrücken der Anfangsbuchstaben soll die Übersicht erleichtert werden. Im liber don. III. nehmen die Eintragungen an Ausdehnung zu. Nicht selten finden sich vollständige Kopien einzelner Verträge.

Die Aufzeichnungen im Schöffenbuche sind nach Gerichtstagen geschieden. Über die Abmachungen einer jeden neuen Schöffensitzung wird das Datum, zunächst in Majuskeln, später nur in vergrößerter Schrift, gesetzt. Die Sprache des ersten Schöffenbuches ist lateinisch, die der andern deutsch mit starkem lateinischen Einschlag. Die Eintragungen erfolgten nicht während der Gerichtsverhandlung selbst, sondern erst später aus dem Gedächtnis oder mit Hilfe von Notizen.[153]) Daß wir es hier mit nachträglichen Aufzeichnungen zu tun haben, dafür sprechen außer der saubern Schrift auch die häufigen Lücken im liber don. II., die die Schreiber ließen, wenn ihnen die Namen von Personen und Straßen oder die Höhe der Geldsummen nicht mehr geläufig waren. Später hat man die Protokolle und Konzepte, um sie beisammen zu haben, während der Sitzung in ein besonderes Buch[154]) eingetragen. Dieses gleicht in seiner Form und Anlage den sofort zu besprechenden Gerichtsbüchern und trägt über den einzelnen Seiten die Überschrift donacionum. Es reicht von 1478 bis 1502. Herausgegeben sind von diesen Schöffenbüchern der liber don. I. von Neubauer und Siebert und der liber don. II. bis 1400 von Siebert in den M. V. A. G. 7 und 8. Den liber don. I. hat bereits Beckmann benutzt.[155])

Auf Wunsch konnte neben der Eintragung in das Schöffenbuch auch noch eine besondere Urkunde von den Schöffen ausgestellt werden. Ebenso konnten nachträglich Urkunden über Aufzeichnungen ins Schöffenbuch ausgegeben werden.[156]) Bei strittigen Sachen riefen sich die Parteien vor das Schöffenbuch, dessen Inhalt den Streit entschied.[157]) Die Wichtigkeit des Schöffenbuches hinderte jedoch nicht, daß es mit ziemlicher Nachlässigkeit geführt wurde.[158])

Die übrigen Gerichtsbücher haben nicht die rechtliche Bedeutung des Schöffenbuches. Sie sind einfache Protokolle über Verhandlungen und Klagen Privater vor den Schöffen. In der Anlage und im Format stimmen sie sämtlich überein. Sie sind auf Papier geschrieben, mit Pergamentumschlag versehen und in Halbfolioformat (11 : 32) gehalten. Einige Bände haben durch Wasserschaden stark gelitten, so daß große Teile nicht mehr zu entziffern sind.

Libri pacis.[159]) Sie umfassen die Jahre 1420 bis 1426, 1430 bis 1432,[160]) 1433 bis 1478. Den Inhalt bilden Beilegungen privater

Streitigkeiten durch die Schöffen und Zeugenaussagen über Privatverhältnisse. Über die Seiten ist sehr oft pacis geschrieben.

Libri persolucionum,[161]) proclamacionum,[162]) arrestacionum.[163]) Alle diese Arten sind Protokolle über vermögensrechtliche Klagen. Die zwei Bände der libri persoluc., die die Jahre 1433 bis 1463 und 1479 bis 1503 umfassen, sind eine Art Schuldbuch. Nachdem die Schuldklage zweimal erhoben war, ohne daß der Schuldner seinen Verpflichtungen nachgekommen war, wurde sein Haus verfront oder er selbst mit seinem beweglichen Vermögen, wenn er ein eigenes Haus nicht besaß, in den Mitbann getan. Alle drei Akte des Verfahrens wurden in den Liber persoluc. aufgenommen. Wurden die Schulden noch immer nicht bezahlt, gelangte der Gläubiger im Liber proclamac.[164]) nach zweimaliger Aufbietung („uppbidunge") oder Proklamation in den Besitz des gefronten Hauses; er wurde „mechtig gemaket an N. N.s huß". Im Liber arrest.[164a]) wurden die beweglichen Güter des in den Mitbann versetzten Schuldners dem Gläubiger, nachdem er sie zweimal mit Beschlag belegt hatte („arrestavit"), überantwortet; er wurde „geweldiget oder geeygent". Die einzelnen Seiten dieser Pfandbücher sind je nach der Art überschrieben mit persolucionum, proclamacionum, arrestacionum.

b) Verwaltungsbücher.

Ratsprotokolle.[165]) Bis 1500 sind zwei Bände davon erhalten. Der erste ist sehr dünn. Er enthält nach einer jüngeren Foliierung nur 47 Blätter, von denen nur die ersten 38 die eigentlichen Protokolle bilden, während auf die letzten Seiten Kopien geschrieben sind. Er reicht von 1422 bis 1448. Der zweite Band umfaßt 259 Blätter, ist in einen Pergamentumschlag gebunden und erstreckt sich über die Jahre 1469 bis 1496. Das Format beider Bände ist Folio (22 : 32), ihr Schreibstoff Papier, die Sprache deutsch.

Die Ratsprotokolle sind das Buch des Rates im eigentlichsten Sinne. Sie nennen sich selbst „Ratsbuch", „des Rates Buch" oder auch „unser Buch". In andern Akten werden sie einfach als Stadtbuch[166]) oder als Scheidebuch[166a]) des Rates bezeichnet. Eingetragen wurde alles für die Verwaltung Wichtige und alles, was vor dem Rate verhandelt wurde. Der Inhalt ist infolgedessen sehr verschiedenartig. Die Eintragungen sind chronologisch angeordnet, zerfallen aber sachlich in drei Abteilungen: a) Verwaltung. Dazu gehören Indienststellung der städtischen Beamten, Verpachtung städtischer

Einrichtungen, wie Badestube, Ratskeller, Buden, Freudenhaus ꝛc., Bau- und Kaufverträge, Regelung der Orbede. b) Polizeiliche Maßregeln, wie Gebote an einzelne Bürger, Frieden zu halten, Bestrafungen, wenn jemand dagegen verstößt, Schwur von Urfrieden, Zusicherung des freien Geleites, Bezeugungen ehelicher Geburt, Fürsorge für elende Kinder, Vormundschafts- und Erbschaftsangelegenheiten. c) Privatrechtliche Abmachungen vor dem Rate.

Im Laufe der Zeit entwickeln sich die Ratsprotokolle immer mehr zu einem Verwaltungsbuche, indem die gerichtlichen und privaten Angelegenheiten zurücktreten. Bei Beginn eines neuen Amtsjahres wird die Wiedereinstellung des gesamten Gesindes, was früher nur vereinzelt geschah, besonders vermerkt. Von einer Hand des 17. Jahrhunderts, deren Besitzer die meisten Stadtbücher durchgearbeitet und glossiert hat, sind die Ratsprotokolle mit Randbemerkungen versehen. Von derselben Hand ist auch ein Verzeichnis der wenigen Güterübertragungen vor dem Rate, die in die Protokolle eingetragen sind, hergestellt. Die Ratsprotokolle, eine überaus wichtige Quelle für die städtische Verfassungsgeschichte von Zerbst, sind bisher so gut wie gar nicht benutzt worden.

Rechenschaftsberichte und Befelunge des Rates.[167]) Sie reichen von 1436[167a]) bzw. 1439 bis 1443 und von 1453 bis 1464. Die Jahre 1444 bis 1452 fehlen. Dieses Buch ist in Quartformat gehalten. Die Notizen tragen keinen offiziellen Charakter, sondern scheinen mehr für den Privatgebrauch des Rates bestimmt gewesen zu sein. Die Anlage ist sehr übersichtlich. Jedes Jahr wird eingeleitet mit den Worten: „Computacio consulatus anno x. de anno praeterito in sublevatis et expositis.“ Darauf werden die Namen der zwei Bürgermeister, der drei Kämmerer und der fünf übrigen[168]) Ratsherren angegeben. Es folgt dann die Hauptabrechnung nach Einnahme und Ausgabe, die im großen und ganzen mit den Summen der Handbücher übereinstimmt. Nur die Ausgaben vom Jahre 1462 passen nicht zueinander. Die Abrechnungen entsprechen bis 1444, später wieder von 1462 an den Angaben der Handbücher von denselben Jahren. Von 1456 an, wo man das Verhältnis beider Stadtbucharten wieder verfolgen kann, weil nach einer größeren Lücke wieder Handbücher erhalten sind, entsprechen bis 1460 die Rechenschaftsberichte den Handbüchern des jedesmal vorhergehenden Jahres. Nach den Abrechnungen kommt eine Abteilung, die „Befelunge der Fürsten“ überschrieben ist. Hier werden die Abzüge von den Einnahmen, die den Fürsten von der Stadt zukamen, verzeichnet, wenn

sie der Stadt noch Geld schuldeten. Eine weitere Gruppe trägt die Überschrift „to gedencken" oder „bevelunge ingemeyne". Darunter werden die rückständigen und schuldig gebliebenen Gelder und andere Verwaltungssachen angeführt. Für einige Jahre sind doppelte Rechenschaftsberichte vorhanden. Das ist vermutlich daraus zu erklären, daß der Rat in diesen Jahren von den Fürsten nicht bestätigt wurde und ein neuer gewählt werden mußte.

Anträge der Innungsmeister an den Rat.[169]) Sie liegen für unsere Zeit in zwei Bänden, in Halbfolioformat, vor und reichen von 1437 bis 1517. Sie enthalten, wie der Name besagt, Anträge der Innungsmeister. In erster Linie handelt es sich um Geldbewilligungen und Brauereiangelegenheiten. Vor der Anlage eines besonderen Buches hatte man diese Anträge und Beschlüsse der Innungsmeister in die Handbücher des Rates[170]) aufgenommen.

Briefkopialbuch[171]) aus dem Jahre 1448. Es ist aus Folioblättern zusammengeheftet. Angelegt ist es von Godeke, der darin den Briefwechsel zwischen Rat und Fürsten über wichtige Angelegenheiten zusammengestellt hat. Die Schreiben des Rates sind meist eingeleitet mit den Worten: „Sequitur responsum consulatus ad . . . . ."

c. Bücher des Finanzwesens.[171a])

Handbücher über Einnahme und Ausgabe.[172]) Sie sind von 1397 an mit einigen Lücken erhalten. Die Bücher für die Jahre 1468 bis 1475 und 1500 bis 1502 sind in Pergamentbänden vereinigt. Doch ist von den andern Heften anzunehmen, daß ebenfalls mehrere Jahrgänge zu einem Bande vereinigt waren und später auseinander gerissen sind. Das Format ist durchgehends Halbfolio. Besprochen sind die Handbücher ausführlich in Beckers Dissertation über den Haushalt von Zerbst, der sie auch zugrunde gelegt sind. Sie bilden für jede Art der städtischen Geschichte eine unerschöpfliche Quelle. Auszüge aus ihnen sind in „Alt-Zerbst" abgedruckt. Jedes Handbuch zerfällt in die beiden gesonderten Teile „Einnahmen" und „Ausgaben", die sich wieder nach verschiedenen Gesichtspunkten gliedern. Nur die beiden ersten Hefte von 1397 und 1398 zeigen noch eine andere Anordnung. In ihnen sind die Einnahmen und Ausgaben nach Wochentagen eingetragen und stehen im ersten Jahre noch bunt durcheinander. Dort sind die Einnahmen durch Re (= Recepta), die Ausgaben durch Ex (= Exposita) kenntlich gemacht. Die Anlage des Buches von 1400 bleibt für alle folgenden Jahre maßgebend.

Doch läßt sich während des Jahrhunderts eine Entwicklung vom Primitiven zum Ausgebauten deutlich erkennen.

Notschoßregister.[173]) Diese jährlichen Bürgerverzeichnisse für den Not- und Erbschoß beginnen mit dem Jahre 1379. In der Überlieferung finden sich nur kleinere Lücken. Das Format ist gewöhnlich Großquart ($15\frac{1}{2} : 43$), nur einige ältere Exemplare sind in Halbfolio angelegt. Die Einteilung erfolgt nach Straßen. Daher bilden diese Steuerbücher eine wichtige Quelle für die Topographie von Zerbst. Die Überschriften der Straßen in Majuskeln sind von Anfang an deutsch, die Formeln lateinisch. Der Name des Bürgers steht gewöhnlich in der Mitte, rechts und links davon die Höhe des von ihm zu zahlenden Erb- und Notschosses. Nach den Bürgern folgen die Steuern der Butenbürger, darauf der Hufenzins. Die Summen der Steuern aus den einzelnen Straßen werden in älterer Zeit für sich zusammengezählt. Diese Register wurden „dat Schotbuk" genannt.[174]) Die meisten Jahrgänge sind einzeln überliefert, früher aber zu mehreren zusammengebunden gewesen. Reste des alten Einbandes sind bei einzelnen Heften noch zu sehen. Die Jahrgänge 1478 bis 1489, 1490 bis 1498 bilden zwei Bände mit braunem Pergamentumschlag.

Wachstafeln.[175]) Im Zerbster Stadtarchiv sind noch 21 Wachstafeln erhalten. Ihr Wachs sieht schwarz aus, ist rissig geworden und schon vielfach abgebröckelt. Sie haben einst in der Kanzlei als Kladde zu den Steuerregistern gedient und bestehen aus Holz mit eingegossenem Wachs, das in der Mitte durch eine hölzerne Querleiste in zwei Hälften geschieden wird. Das Wachs ist auf beiden Seiten der Tafeln, mit Ausnahme der Deckel, die nur einseitig beschrieben werden konnten, eingegossen. Der Größe nach zerfallen sie in zwei Gruppen. Zur ersten[176]) gehören 14 einzelne Stücke, die $16\frac{1}{2}$ cm breit und $35\frac{1}{2}$ cm hoch sind. Diese 14 Tafeln sind anscheinend Reste von zwei Bänden. Überbleibsel des alten Lederrückens sind noch vorhanden. Von dem einen Bande sind noch 6, von dem andern noch 8 Tafeln erhalten. Auf dem ersten sind nur Namen verzeichnet, auf dem zweiten ist auch die Höhe der Steuern nach Florin, Lot, Mark angegeben. Diese ältere Wachstafelreihe gehört den ersten Jahren des 15. Jahrhunderts an, da die Namen zu denen der Notschoßregister um 1410 passen.

Die zweite Serie[177]) ist noch in Form eines ganzen Wachstafelbandes erhalten. Die Tafeln werden durch Hanfschnüre zusammengehalten. Der Band besteht aus 7 Tafeln; von der achten, die zugleich auch Deckel war, sind nur noch Reste vorhanden. Das Holz

ist nicht mehr in dem guten Zustande wie bei der ersten Gruppe und stark von Holzwürmern zerfressen. Die Breite der Tafeln beträgt 15 cm, die Höhe 28 cm. Ihren Inhalt bilden ebenfalls Steuersachen. Der Betrag des Schosses ist nur teilweise angegeben. Von den Bewohnern der Straßen sind immer nur einzelne angeführt, so daß wir es hier wohl nicht mit der eigentlichen Kladde zu den Steuerbüchern, sondern vielleicht mit der Liste der Rückständigen zu tun haben. Einige Tafeln sind verkehrt beschrieben. Gleich zu Anfang steht ein Konzept[178]) in hochdeutscher Sprache, Geldgeschäfte betreffend. Die Namen in dem Wachstafelbande stimmen zeitlich mit denen aus den Steuerregistern der Jahre um 1435 überein.

Kopialbücher von wiederkäuflichen Verkäufen und Leibrentenverträgen.[179]) Vorhanden sind zwei Bände in Folio. Der erste enthält 24 Abschriften von 1439 bis 1443, aber nicht in chronologischer Reihenfolge. Die letzten 9 Kopien sind von einer Hand geschrieben, die keinem Stadtschreiber angehört. Jede Kopie hat eine Überschrift. Gewöhnlich steht nur da Copia oder Littera mit dem Namen und bisweilen dem Wohnorte des Empfängers. Bei Leibrenten wird „ad vitam" hinzugefügt. Einige Stücke machen ganz den Eindruck von Entwürfen, da viel in ihnen herumkorrigiert ist. Oft sind die Abschriften unter Hinweis auf frühere gekürzt, z. B. „ut prius in littera in more superiore in omnibus suis clausulis". Der zweite Band, der von 1478 bis 1498 reicht, enthält 116 Kopien. Er ist in den in der Kanzlei üblichen Pergamentumschlag eingebunden. Begonnen ist er von Weißbecker. Über vielen Kopien befinden sich kurze Regesten mit dem Namen des Empfängers und der Höhe der Summen. Unter Richart sind wieder mehrere Stücke gekürzt. Bisweilen ist sogar nur das Regest unter Hinweis auf die vorhergehende Kopie eingeschrieben. Seit Richart ist die Reihenfolge nicht mehr chronologisch. Nach ihm wird die Führung des Buches ständig unregelmäßiger, die Eintragungen in Regestenform nehmen zu. Vielfach sind fremde Hände zu beobachten.

IV. Kanzleibetrieb.

1. Schreibstube.

Die städtische Kanzlei lag in Zerbst nicht, wie wohl anzunehmen wäre, auf dem Rathause, sondern vielmehr in einem besonderen Gebäude, das von ihr den Namen trug. In den Akten der Stadt wurde es als „dy scryverie" geführt.[180]) Bei den Ausgaben des

Rates werden die für „die Schreiberei" streng von denen für die Instandhaltung des Rathauses geschieden. Zum ersten Male wird die scryverie im Handbuche von 1420 unter den Ausgaben erwähnt.[181]) In diesem Gebäude hielt auch der Rat manchmal seine Sitzungen ab.[182]) Unter der Schreiberei befanden sich Gewölbe, die in früherer Zeit als Rats-Weinstube, seit 1476 aber auf Antrag der Innungen[183]) als gewöhnlicher Ratskeller, in dem neben Bier auch Wein geschenkt werden durfte, in Benutzung standen. Dieser Ratskeller muß kleiner gewesen sein als der unter dem Rathause, weil er im Unterschied zu diesem der kleine Keller genannt wird.[184]) Die jährliche Verpachtung beider Ratskeller wird regelmäßig in den Ratsprotokollen vermerkt. Dort heißt es im Jahre 1476 nicht wie sonst „de wynkelre under der schriverige", sondern „under dem scheppen huße".[185]) Die Gleichung Schreiberei = Schöffenhaus ist daher als sicher anzunehmen. Auch sonst weist manches darauf hin. So finden in diesem Hause Schöffensitzungen statt, in denen Privatstreitigkeiten zum Austrag gebracht werden.[186]) Die Schöffen besitzen dort eine eigene Stube, die als „der schepen dorntze" öfter in den Quellen erwähnt wird.[187]) Auch ein Fenster auf der Schreiberei trägt nach ihnen den Namen.[188]) Die gebräuchliche Bezeichnung für das Haus ist jedoch Schreiberei gewesen. Der Name Schöffenhaus ist bis 1500 sehr selten belegt. Die Benennung mit scryverie geht vielleicht auf die Zeit zurück, wo die Verwaltung der Stadt noch in den Händen der Schöffen lag. Das Gebäude muß tatsächlich schon sehr alt gewesen sein, weil es bereits in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts wegen Baufälligkeit abgebrochen werden mußte. Im Jahre 1439, bei der Versetzung der Gerichte an den Rat, war vermutlich das Schöffenhaus mit in dessen Besitz übergegangen. Allerdings scheinen sich am Ende des 15. Jahrhunderts die Verhältnisse etwas geändert zu haben. Vielleicht hat man in dieser Zeit aus Bequemlichkeitsgründen auch auf dem Rathause ein kleines Zimmer für Schreibzwecke eingerichtet. Es wird jetzt nämlich bei den Ausgaben für Schreibmaterial geschieden zwischen solchem für die Schöffen und solchem, das auf dem Rathause gebraucht wird.[189]) Der Stadtschreiber aber bekommt sein Holz noch immer auf die Schreiberei geliefert.[190])

Im Verlaufe des 15. Jahrhunderts werden verschiedene Summen für die Instandhaltung des Kanzleigebäudes ausgegeben. Häufig müssen die Fenster ausgebessert werden. 1456 wird ein Schloß für die Schreiberei angeschafft, das 10 Groschen kostet.[191]) 1495 sind 3 Schock zu Kacheln für die beiden Ofen, 1500 18 Groschen zu einem

Eisen für einen Kachelofen auf der Schreiberei erforderlich. Im Jahre 1463 muß das Haus äußerst baufällig gewesen sein, da sich in den Rechenschaftsberichten des Rates für dieses Jahr folgende Notiz befindet: „Dy rad mach wol vor alleme gebuwe dy schriverye deckn und makn latn, wente grod schade daran vor oghn iß.“[192]) Im nächsten Jahre hat man dann auch wirklich die Ausbesserung vorgenommen, wie aus der Abrechnung in den Rechenschaftsberichten zu ersehen ist, wo 40 Schock für Bauen am alten Marstall und an der Kanzlei ausgegeben werden. Nach dem Handbuche erhält der Maurermeister 1 Schock 3 magdeb. Groschen für das Decken des Hauses.[193]) In den Ratsprotokollen steht ein Bauvertrag des Rates mit einem Meister für das Jahr 1471, wonach dem Meister ein Wochenlohn von 23 neuen Groschen für das Decken der Schreiberei und den Handlangern das, was die Vorständer der Nikolaikirche geben, zugesprochen wird.[194]) Häufig finden sich auch Ausgaben für Holz, Kohlen und Licht für das Kanzleigebäude.

Es ist nun die Frage, wo wir die Schreiberei oder das Schöffenhaus in Zerbst zu suchen haben. 1527 wird eine kleine Summe ausgegeben für ein Haus, das dem Rate gehört und in der Brüderstraße hinter dem Schöffenhause gelegen ist.[195]) In der Brüderstraße ist es vor allem ein Gebäude, das als Schöffenhaus in Betracht kommen könnte. Das ist das sogenannte „Neue Haus“,[196]) die heutige Knaben-Mittelschule, an der Ecke der Brüderstraße und des Marktes. In früheren Zeiten ist es Eigentum des Rates gewesen. Beckmann berichtet von ihm, daß sich hier einst der Schöffenstuhl befunden habe. Noch heute liegen unter diesem Gebäude weite Kellerräume mit herrlichen Gewölben, die zuvor, genau wie bei der alten Schreiberei, als Ratskeller dienten. Erst als man in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts die Schule einrichtete, wurde der Ratskeller aus dem Neuen Hause verlegt.

An der Hand der städtischen Rechnungsbücher läßt sich ungefähr die Erbauungsgeschichte des Neuen Hauses verfolgen.[197]) Auch nach 1500 werden, in derselben Weise wie vorher, noch Ausgaben für die Schreiberei angeführt. Schließlich scheint aber die Baufälligkeit des Hauses so groß geworden zu sein, daß der Rat sich entschließen mußte, zu einem Neubau zu schreiten. Seit 1518 finden sich Posten für Mauersteine und anderes Bauwerk, das im Vorrat für die Schreiberei angekauft wird. Das geht so fort bis zum Jahre 1522. Leider fehlt das Jahrbuch von 1523. In einem der nächsten Jahre wird Bauholz für das Schöffenhaus angeschafft. Ebenso werden

Steine vor dasselbe gebracht. Von dieser Zeit an wird überhaupt die Bezeichnung Schöffenhaus häufiger. Die städtische Schreibstube scheint in ein anderes Gebäude verlegt zu sein, auf das sich vorläufig auch der Name „Schreyberrey" übertrug. So ist in den Ratsprotokollen des Jahres 1527 von einem Keller in der „neuen Schreiberei" die Rede.[197a]) Bald schwindet dieser Name ganz aus den Handbüchern. Den Neubau des Schöffenhauses hat man freilich noch um einige Jahre verschoben. Jedenfalls hatte man die nötigen Mittel noch nicht beisammen. Doch hatte man bereits mit dem Ausräumen begonnen. Der kleine Ratskeller war seit 1524 nicht mehr verpachtet. Man überläßt ihn zeitweise einer Frau, die gegen ein geringes Entgelt dort ihr Obst aufbewahrt. 1533 und folgende Jahre wurde endlich das Schöffenhaus abgerissen[198]) und schon 1534 wurde an seiner Stelle der Bau des „Neuen Hauses auf dem Markte", wie es von nun an heißt, angefangen, der bis Ende der vierziger Jahre dauerte. Der Name „Neues Haus" bedeutet also nicht einen Gegensatz zum alten Rathause, wie man bisher allgemein annahm, sondern ist dem Gebäude im Gegensatz zum alten Schöffenhause gegeben worden.

2. Geschäftsführung.

Der ständige Wechsel im Stadtschreiberamte brachte es mit sich, daß sich nur schwer eine gewisse Tradition in der Kanzleiführung ausbilden konnte. Man führte wohl, wie wir gesehen haben, die verschiedenen Arten der Bücher weiter fort und schloß sich auch wohl in der Gliederung und Anlage dem bestehenden Gebrauche an. Aber die Ausbildung fester Normen im Kanzleibetriebe wurde durch den häufigen Amtswechsel sehr erschwert. Dazu kommt, daß der Stadtschreiber als einziger Beamter in der Kanzlei niemanden über sich hatte, der ihm bei seinen Schreibarbeiten hineinreden konnte. Der Rat kontrollierte höchstens gelegentlich die Abrechnungen in den Handbüchern und Steuerbüchern, soweit die Verwaltung ein Nachprüfen dieser Bücher notwendig machte. Um die übrigen Schreibgeschäfte werden sich die einzelnen Ratsherren nicht viel gekümmert haben, da sie nicht allzuviel davon verstanden haben werden. Erst als ehemalige Stadtschreiber in den Rat aufgenommen werden, scheinen diese die Kontrolle etwas schärfer gehandhabt zu haben. So hat z. B. Ambrosius Stendal 1483, als er das Amt eines Kämmerers versah, die Notschoßregister einer genauen Prüfung unterzogen und verschiedentlich Korrekturen in die Aufzeichnungen eingetragen.[199])

Die Hand- und Steuerbücher zeigen durchgehends eine gute

Ordnung, weil andernfalls eine geregelte Verwaltung der Stadt nicht möglich gewesen wäre. Um so schlimmer stand es aber um manche der übrigen Büchergruppen. Die größte Liederlichkeit herrschte bei dem Schöffenbuche, dem liber donacionum. Hierin sollten bekanntlich alle vor Gericht erfolgten Güterabtretungen Aufnahme finden. Die Aufzeichnungen vertraten die Stelle von Urkunden und sollten bei Berufungen in künftigen Zeiten als Grundlage dienen. Wir haben gesehen,[200]) daß die Reinschrift nach der Gerichtssitzung an der Hand von Entwürfen vor sich gehen sollte. Diese unbequeme Doppelarbeit haben die Stadtschreiber gern auf die lange Bank geschoben. Die Nachlässigkeit in den Eintragungen beginnt schon im dritten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts. Manche Stadtschreiber, die nur kurze Zeit im Amte waren, sind überhaupt nicht dazu gekommen, die Reinschrift vorzunehmen. Die Folge davon war, daß ihre Nachfolger die Abmachungen für mehrere Jahre nachtragen mußten. Oftmals erscheint daher die Hand eines Stadtschreibers, der erst später in die Kanzlei eingetreten ist, schon verschiedene Jahre vorher im Schöffenbuche. Das ist bei Paul Schmidt der Fall, der erst 1440 ins Amt kam. Seine Hand beginnt aber im Buche bereits 1437. Ebenso liegen die Dinge bei Klot. Er wurde 1456 in die Kanzlei aufgenommen; seine Schrift tritt uns aber schon seit 1453 im liber donacionum entgegen.

Aus der Führung des Schöffenbuches lassen sich ausgezeichnete Schlüsse auf die Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt der einzelnen Schreiber ziehen. Klot z. B. hat die Eintragungen stets pünktlich bis zu seiner Entlassung vorgenommen. Vielleicht geht seine Pünktlichkeit darauf zurück, daß er mehrere Jahre in der geordneten brandenburgischen Kanzlei eine leitende Stellung innegehabt hat. Brameck dagegen, sein Nachfolger, hat auch nicht ein einziges Mal etwas ins Schöffenbuch eingetragen, obwohl er das Amt drei Jahre hindurch versehen hat. Infolgedessen mußte Stendal die Jahre von 1468 an nachholen. Er kam während seiner Amtszeit nur bis 1470, also nicht einmal bis zu den Geschäften, die in seiner Zeit vollzogen waren. Um der Bummelwirtschaft endlich ein Ende zu machen, begann Weißbecker sogleich mit den Eintragungen aus dem Jahre seines Amtsantrittes. Es besteht daher eine Lücke von 1470 bis 1478. Die Bürger, die die Handlungen vorgenommen haben, die sicherlich auch ihre Gebühren haben bezahlen müssen und sich auf die Richtigkeit und Sicherheit des Schöffenbuches verlassen haben, sind also schnöde hintergangen worden. Unter Weißbecker wurde die Reinschrift gewissenhaft bis gegen Ende seiner Amtszeit fortgeführt. Er bricht mitten im Satze am Ende

einer Seite ab. Später hat ihn Valentin Neumann eine Seite lang fortgesetzt. Unter Richart reißt bald die alte Nachlässigkeit wieder ein. Schon bei Beginn seiner Reinschrift läßt er gleich einen Teil dessen, was er selbst in die Kladde eingetragen hat, fort. Gegen Ende des 15. Jahrhunderts werden die Zustände immer wüster. Kein Schreiber führt seine Aufgabe mehr zu Ende. Es finden sich große Lücken, die auszufüllen bisweilen Stadtschreiber des 16. Jahrhunderts versucht haben.

Sogar im wichtigen Ratsbuche, den Ratsprotokollen, greift die Nachlässigkeit um sich, wenn auch nicht in dem Umfange wie im Schöffenbuche. Ambrosius Stendal hat seine Aufzeichnungen nur bis zum Jahre 1476 gemacht. Es besteht hier eine 10 Seiten lange Lücke. Nur einige Konzepte aus der Zeit von 1476 bis 1478 von der Hand Stendals liegen bei. Auch sonst sind zuweilen einige Seiten frei gelassen. Im Kopialbuche für wiederkäufliche Verkäufe macht sich ebenfalls gegen Ende des Jahrhunderts eine wüste Unordnung breit. Sicherlich war an allem die Überbürdung der Schreiber mit schuld. Die gesteigerte Geschäftstätigkeit war schon lange für eine Person zu viel geworden.

Die Gerichtsbücher, die protokollartige Niederschriften über Schuldklagen enthalten, sind regelmäßiger geführt, weil sie während der Schöffensitzungen abgefaßt werden mußten. War der Stadtschreiber zur Zeit des Gerichtstages nicht in Zerbst anwesend, so versah ein Stellvertreter das Amt des Protokollführers. Deshalb treten auch in diesen Gerichtsbüchern verhältnismäßig am häufigsten andre Hände auf. Sonst lassen sich im allgemeinen nur selten fremde Hände erkennen. Die Eintragungen unbekannter Schreiber dehnen sich höchstens über einige Seiten aus. Öfter kommt es dagegen vor, daß ein ehemaliger Stadtschreiber vorübergehend wieder in der Kanzlei tätig ist. Das ist namentlich der Fall, als die Stadtschreiber nach ihrer Entlassung in den Rat und unter die Schöffen aufgenommen werden.

Man war bemüht, in den eben erwähnten Gerichtsbüchern die Ordnung nach Möglichkeit aufrecht zu erhalten. Wenn einmal eine halbe Seite frei gelassen ist, finden sich sehr zahlreiche Bemerkungen wie „hic non est defectus“ oder „hic nichil deficit“. Auch wenn aus irgendeinem Grunde die regelmäßigen Gerichtssitzungen ausfallen mußten oder wenn an einem Tage nichts der betreffenden Art vorlag, wurde das besonders vermerkt.[201]) In älterer Zeit kommen solche Notizen auch im liber donacionum vor.[202]) Im übrigen sind solche Kanzleivermerke in den Büchern selten. Nur im Schöffen-

buche sind, seinem feierlichen Charakter entsprechend, manchmal besondere Hinweise auf die Geschäftsführung, aber immer nur in der früheren Zeit, zu finden. Meist geschieht das bei einem Schreiberwechsel oder bei Beginn einer neuen Amtsperiode des Schöffenkollegiums. Auch ein neuer Band des Schöffenbuches wird im Jahre 1455 mit einer besonderen Überschrift eröffnet.[203]) Es heißt darin, daß dieser Band der Donationen durch Gebhard Klot, den Stadtschreiber von Zerbst, begonnen sei. Darauf werden dann die Namen der damaligen Schöffen angegeben.

Die Schrift entwickelt sich im Laufe des 14. Jahrhunderts zu der gebräuchlichen Bücherkursive. Die Hände der einzelnen Stadtschreiber weisen jetzt, namentlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, einen deutlichen Unterschied auf, der gegen früher sofort in die Augen fällt. Die Schrift fast eines jeden Stadtschreibers zeigt einen ganz charakteristischen Duktus. Durch Schönheit und Regelmäßigkeit zeichnet sich besonders die Handschrift Valentin Neumanns aus. Die Überschriften der Gerichtstage in dem Schöffenbuche sind genau so wie die eben erwähnten Kanzleivermerke bis etwa 1450 gewöhnlich in Majuskelschrift geschrieben, werden dann aber wie die Überschriften in den andern Gerichtsbüchern nur durch vergrößerte Buchstaben hervorgehoben. Die Schrift der Urkunden, ebenso wie die des Schöffenbuches, das ja die Stelle von Urkunden vertritt, macht im allgemeinen einen sauberern Eindruck als die Bücherschrift und unterscheidet sich von ihr durch einen größern Reichtum an Schnörkeln.[204])

Manche Schreiber liebten es, sich zur Erleichterung bei den Urkunden einen Rand an der Seite, zuweilen auch oben, auszusparen oder sich auch die erste Linie zu ziehen. Sonst kommt eine durchgehende Liniierung bei den Urkunden der Zerbster Kanzlei nicht vor. Nur Ciriaci hat einmal bei einer längeren Urkunde alle 5 cm eine Querlinie gezogen. Etliche Schreiber haben sich auch im Schöffenbuche einen Rand durch Linien abgetrennt, die entweder mit Tinte gezogen oder nur mit dem Griffel eingedrückt sind. Im ältesten Schöffenbuche hat sich ein Schreiber für seine Aufzeichnungen das Pergament liniiert.

Die Führung der Bücher vollzog sich je nach der Art des Buches mit oder ohne Konzept. Wir haben gesehen, daß für die Eintragungen in das Schöffenbuch ein anderes Buch, wenigstens seit 1478, als Kladde gedient hat. Vorher hatte man sich vielleicht nur an Notizen gehalten. Die Abfassung der Steuerbücher geschah mit Hilfe der Aufzeichnungen auf den Wachstafeln oder auf Zetteln. Die Ein-

teilung und Anlage der Handbücher erfolgte gleich zu Beginn des Jahres. Das geht daraus hervor, daß auch über leeren Seiten Überschriften zu finden sind.[205]) Die Einnahmen und Ausgaben wurden sofort in das Buch eingeschrieben. Es kam auch vor, daß sich der Stadtschreiber einige Sachen auf einen Zettel notiert hatte, der zuweilen noch im Handbuche liegt. Auch bei Geschäften, wo er nicht selbst zugegen war, wird ihm ein andrer die Verrechnungen auf ein Stück Papier geschrieben haben. Die übrigen Bücher wurden gewöhnlich ohne Anlehnung an Entwürfe ausgefüllt. Nur die Verträge, die wörtlich in die Ratsprotokolle aufgenommen werden sollten, wurden sicherlich vorher auf einem Stück Papier oder einer Wachstafel vorbereitet.

Für Urkunden und Briefe[206]) haben sich eine große Anzahl von Konzepten im Zerbster Stadtarchiv erhalten. Es kam auch ganz auf den einzelnen Schreiber an, inwieweit er zur Abfassung von Urkunden solcher bedurfte. Daher haben sich von einigen Stadtschreibern sehr viele, von andern nur sehr wenige Konzepte erhalten. Bei Anfertigung einer Urkunde wird es wohl Regel gewesen sein, daß sich der Stadtschreiber zunächst einen Entwurf machte. Nur bei der Hauptmasse der Pergamenturkunden, die Kapitalanlagen bei der Stadt enthalten, scheint dies nicht der Fall gewesen zu sein. Sie sind fast alle nach einunddemselben Schema angelegt und stimmen teilweise sogar wörtlich miteinander überein. Vielleicht hat man auch die Kopialbücher als Vorlagen benutzt. Von Entwürfen für derartige Urkunden ist nur ein einziges vollständiges Konzept für einen Leibrentenkauf erhalten.[207]) Manchmal entwarf man die Konzepte auch gleich im Kopialbuche, um sich die Arbeit einer Abschrift in dasselbe zu ersparen. Auch sind die Entwürfe nicht immer zu Ende geführt. Sehr oft fehlt das Datum, bisweilen sogar der größte Teil des Eschatokolls. In den Konzepten wurde natürlich mehr mit Abkürzungen gearbeitet als in den Originalen.

Nachdem die Vorlage fertig und der Wortlaut „gedichtet“[208]) war, begann man mit der Reinschrift. Auch hierbei läßt sich ein Unterschied bei den einzelnen Stadtschreibern erkennen. So hat z. B. Klot einmal sein Konzept aufs freieste benutzt.[209]) Das Original weist außer den orthographischen auch zahlreiche textliche und stilistische Abweichungen gegenüber dem Konzepte auf: in der Reinschrift ist vieles ausgelassen, manches umgestellt und namentlich der Schluß ganz anders stilisiert. Dagegen ist ein Original Jakob Schmidts, von den Abkürzungen abgesehen, die genaue Reinschrift seines Entwurfes.[210]) Mitunter wurde das Konzept wohl auch von einem Fremden oder

vom Empfänger geschrieben. So ist ein solches für einen Kontrakt, durch den Zerbst eine Mühle erwirbt, von einem Dekan geschrieben, wie der damalige Stadtschreiber ausdrücklich auf der Rückseite des Entwurfes vermerkt hat.[211]) Das Konzept für eine Urkunde vom Jahre 1401, in der Zerbst das Schloß Lindau verpfändet, ist ebenfalls von fremder Hand entworfen.[212]) Inmitten der Schrift befinden sich Korrekturen von Peter Minden, der auch die Dorsalnotiz geschrieben hat.

Vor der Aushändigung mußte die wichtigere Pergamenturkunde dem gesamten Rate vorgezeigt und vorgelesen werden.[213]) Ob sich dieser Brauch, der für 1398 bezeugt ist, auch im 15. Jahrhundert erhalten hat, ist nicht zu sagen.

Die Entwürfe wurden gewöhnlich auf ein Stück Papier gemacht. In der älteren Zeit sind auch wohl die Wachstafeln dazu benutzt worden.[214]) Auf die Rückseiten von Kopien sind manchmal ebenfalls Urkundenkonzepte geschrieben.[215]) Konzepte für Briefe befinden sich meist auch auf einem besonderen Blatte. Es kommt aber auch vor, daß sie auf das zu beantwortende Original geschrieben sind. Auch in den Handbüchern von 1408 und 1411 stehen einige Briefkonzepte.[216]) Die Entwürfe zu Briefen brauchten nicht immer vom Stadtschreiber selbst verfaßt zu sein. Aus dem Jahre 1486 liegt ein Konzept eines Briefes an einen anhaltischen Fürsten vor, das von Brameck, dem damaligen Bürgermeister, geschrieben ist.[217])

In der Kanzlei bestanden keine festen Regeln für das Kopialwesen. Von wichtigen Stücken, ganz gleichgültig, ob sie Erzeugnisse der Zerbster oder einer andern Kanzlei waren, wurden Abschriften auf einzelne Blätter genommen, die dann im Archiv aufbewahrt wurden. Und zwar wurden diese Blätter nur auf einer Seite beschrieben. Auf die andere schrieb man „Copia“. Sehr oft gab man auf der Rückseite auch in kurzer Regestenform den Inhalt der Abschrift an. In die Ratsprotokolle hat man eine ganze Reihe solcher Kopien zum Aufbewahren gelegt. Ferner scheint der Brauch bestanden zu haben, Konzepte als Kopien aufzuheben. Eine ganze Anzahl von Schriftstücken, die infolge der vielen Verbesserungen und Durchstreichungen ganz zweifellos den Eindruck von Konzepten machen, trägt nämlich auf der Rückseite ebenfalls die Notiz „Copia“. Ebenso wurden Reinschriften, die aus irgendeinem Grunde unvollzogen blieben, als Kopien aufbewahrt. Eine wahrscheinlich vom Empfänger geschriebene Urkunde zeigt einige Korrekturen, die jedenfalls von der Feder Collers stammen, soweit die paar Worte einen Schriftvergleich

ermöglichen. Von derselben Hand ist auf den Rand Copia geschrieben. Vermutlich wurde das zur Beglaubigung eingereichte Diplom vom Rate beanstandet und als Kopie in der Kanzlei zurückbehalten, nachdem eine neue Urkunde ausgestellt war.[218]) Auch auf der Rückseite einer andern unvollzogenen Pergamenturkunde von 1408 steht ebenfalls „Copia".[219])

Spezielle Kopialbücher für Ausgänge gab es nur von Leibrenten und wiederkäuflichen Verkäufen für die Jahre 1439 bis 1443 und 1478 bis 1498.[220]) Dagegen pflegte man schon früh in strittigen Angelegenheiten und bei Prozessen den Briefwechsel auf einzelne Blätter zu kopieren, die man später in Buchform zusammenheftete.[221]) Am Schluß des ersten Bandes der Ratsprotokolle sind verschiedene Kopien von Briefen und Urkunden vereinigt, die den Streit Zerbsts mit Magdeburg wegen der Burg Tucheim betreffen.[222]) Wenn bei den Donationen eine besondere Urkunde ausgestellt wurde, was auf Wunsch geschehen konnte, so wurde eine Kopie davon ins Schöffenbuch aufgenommen. Hierbei wurde das Protokoll der Urkunde sehr oft ausgelassen. Seltener wurde die Kopie eines Vertrages oder Privatgeschäftes in die Ratsprotokolle aufgenommen. A. Lasch[223]) scheint der Ansicht zu sein, daß in der Zerbster Kanzlei die Sitte bestanden habe, Beantwortungen von Briefen auf dem empfangenen Original zu kopieren. Davon kann aber keine Rede sein. Es gibt zwar einige Fälle, wo die Abschrift der Antwort unmittelbar unter dem Text oder auf der Rückseite des erhaltenen Briefes steht. Das ist aber nur auf wenige Schreiber beschränkt und lediglich Zufall. Wollte man eine Kopie herstellen, so nahm man das erste beste Stück Papier, das zur Verfügung stand, und konnte dazu auch einmal das zu beantwortende Original benutzen, das man sowieso zur Hand hatte. Die Absicht, die Abschrift der Antwort auf den empfangenen Brief mit diesem zugleich aufzubewahren, hat nicht bestanden. Gelegentlich wurde die Kopie eines Briefes auch auf eine erledigte Urkunde geschrieben.[224]) Eine große Anzahl von Kopien ist in Zerbst vorhanden, die nicht von Stadtschreibern verfertigt sind.

Löschungen sind in den Zerbster Stadtbüchern selten; nur in den Rechenschaftsberichten treten sie häufiger auf. Sie erfolgen stets, indem die betreffende Eintragung in Kreuzform durchgestrichen wird. Im Kopialbuche für wiederkäufliche Verkäufe wurden die Kopien der erledigten Stücke ebenfalls durchgestrichen. Rechtsungültig gewordene Pergamenturkunden, die man bei Wiederkauf des Kapitals oder bei Ablauf der Leibrente zurückbrachte, wurden durch einen oder mehrere

Schnitte in der Mitte ungültig gemacht, nachdem man das Siegel entfernt hatte.

Ausdrückliche Nachrichten über eine Registratur und Ordnung des Archivs fehlen fast vollständig. Nur in den Ratsprotokollen heißt es einige Male, daß eine von den Barfüßern vor dem Rate abgelegte Rechnung bei den Sendebriefen aufbewahrt würde.[225]) Aber die ungeheure Menge des überlieferten Materials spricht dafür, daß ein gut geordnetes Archiv vorhanden gewesen sein muß. Dorsalnotizen von Stadtschreibern auf Urkunden, die für die Neuordnung des Archivs sprechen könnten, kommen zahlreicher erst nach 1500 vor. Dagegen versahen die Verfertiger von Kopien diese schon in früheren Zeiten mit entsprechenden Notizen, um sie gegebenenfalls leichter im Archiv auffinden zu können.

Aus dem 15. Jahrhundert ist eine stattliche Reihe von Urkunden überliefert, die sich für Zerbster Kanzleierzeugnisse ausgeben, es aber nicht sind.[226]) Außer der Schrift, die nicht mit der des jeweiligen Stadtschreibers übereinstimmt, weichen sehr oft auch Format, Anlage, Diktat und Sprache vom Zerbster Kanzleigebrauche ab. In den meisten Fällen wird es sich um Empfängerurkunden handeln, trotzdem das mit Sicherheit von keiner nachgewiesen werden konnte, weil Handschriften der Empfänger, die meist Geistliche oder Privatleute aus fremden Städten waren, im Zerbster Archiv nicht vorhanden sind. Nur zuweilen ist wenigstens der gleiche Duktus und die gleiche Schriftschule aus derselben Gegend unverkennbar.[227]) Diese Empfängerurkunden sind fast durchweg, soweit es sich um Pergamenturkunden handelt, Leibrenten- und Kapitalanlagen bei der Stadt.

Umgekehrt gibt es auch einige Schriftstücke, in denen man nicht Zerbster Kanzleierzeugnisse vermuten sollte, die aber doch vom Stadtschreiber geschrieben sind. Eine Urkunde von 1482 der anhaltischen Fürsten Waldemar, Georg und Sigmund, in der sie einen Streit zwischen Zerbst und ihren Vettern schlichten, ist vom Stadtschreiber Weißbecker angefertigt.[228]) Eine von einem Brandenburger Notar beglaubigte Abschrift hat den Stadtschreiber Jakob Schmidt zum Schreiber.[229]) Einen Brief des Stadtrichters,[230]) mit dessen Siegel versehen, aus dem Jahre 1480, ebenso einen Brief aus dem Jahre 1499, der mit Johannes Weißbecker, dem Bürgermeister dieses Jahres, unterzeichnet ist,[231]) haben die derzeitigen Stadtschreiber geschrieben. Zu einer Urkunde der anhaltischen Fürsten ist der Schluß mit Datum vom Stadtschreiber Neumann nachgetragen.[232]) Die Urkunde ist auf dem Zerbster Rathause gegeben.

Über das, was für Kanzleizwecke ausgegeben wurde, unterrichten uns wieder die Handbücher. Schon seit 1402 gibt es in ihnen eine besondre Rubrik für „Pergament und Papier". Diese Abteilung reicht aber nur bis 1465. Später werden solche Ausgaben für die Kanzlei unter dem „Gemeinen Bau" mit verrechnet. Auch in den Rechenschaftsberichten des Rates nehmen die Ausgaben für Pergament und Papier eine besondere Stelle ein, weichen aber hier manchmal von den Handbüchern um eine Kleinigkeit ab. Die Höhe der Ausgaben für den Kanzleibedarf schwankt für gewöhnlich zwischen 1 bis 4 Schock Groschen. Erst in den achtziger Jahren des 15. Jahrhunderts erreichen sie zeitweise die Höhe von über 7 Schock Groschen. Das Pergament wurde nach Dekern[233]) oder Häuten, das Papier nach Ries oder Büchern eingekauft.[233a]) Eine Haut Pergament kostete 5 bis 15 Groschen, ein Buch Papier 7 bis 12 Groschen und 1 Ries im höchsten Falle $2^1/_2$ Schock. Sehr oft wird der Bedarf der Schöffen für ihre Bücher besonders erwähnt. Jedenfalls wurden unter „Pergament und Papier" auch die Ausgaben für Tinte, Wachs usw. mit verrechnet. Denn solange diese Rubrik in den Handbüchern besteht, sind nur selten solche besonderen Ausgaben für Kanzleizwecke zu finden. So werden 1431 für Tinte und Wachs 15 Groschen ausgegeben.[234]) Später werden diese besonderen Angaben häufiger. Verschiedentlich werden geringe Summen, die $^1/_2$ Schock Groschen nie übersteigen, für „segelwaß, grun waß, spanß grun, torpentin" ausgegeben. 1496 bekommt der Goldschmied 6 Schock für die Verfertigung des Siegels, 1497 $1^1/_2$ Schock für „den Stempel zu graben und Zeichen zu schlagen".[235])

V. Kanzleisprache.

In den städtischen Kanzleien des Mittelalters hat man das Latein als Urkundensprache nicht so leicht aufgegeben wie in andren Kanzleien. Das wird auch in Zerbst der Fall gewesen sein. Leider liegt für die Zeit des Umschwungs das Material vorderhand noch ziemlich spärlich vor. Von den wenigen Urkunden, die aus der in Betracht kommenden Zeit erhalten sind, läßt sich nicht immer mit Sicherheit sagen, ob sie wirklich Kanzleiprodukte sind. Während im C. D. A. von 1309 an die Urkunden in deutscher Sprache zahlreicher werden,[236]) ist bis 1356 doch keine deutsche Urkunde der Stadt Zerbst dabei.[237]) Die letzte lateinische Zerbster Urkunde ist vom 14. Februar 1355,[238]) die erste deutsche vom 1. Februar 1356.[238a]) Seitdem sind alle überlieferten

städtischen Urkunden in deutscher Sprache abgefaßt.[238b]) Um 1350 hat also auch in Zerbst das Latein in den Urkunden vor der deutschen Sprache weichen müssen.

Im Schöffenbuche reicht das Latein bis zum Jahre 1360. Der zweite Band des Schöffenbuches ist in deutscher Sprache abgefaßt. Da dieser Band erst mit dem Jahre 1400 beginnt und daher von 1360 bis 1400 eine Lücke vorhanden ist, läßt sich leider auch hier nicht mit Genauigkeit sagen, wann das Deutsche vorherrschend geworden ist. Doch läßt sich bereits im ältesten Buche verfolgen, wie allmählich das Deutsche an Raum gewinnt. Freilich ist der Einfluß der deutschen Sprache bei den einzelnen Schreibern verschieden stark. Häufig kommen bei der näheren Bezeichnung einer Person mitten im Latein Ausdrücke vor wie weduwe, dochter, wif, sone, kindere, brodir, stifdochter, stiphson, husfrowe, swager. Manche Ortsbezeichnungen wie renstrate, vriberch, groperhof, galgheberch, wegenberch, brukstrate, keverstrate, klapstrate, haselopstrate, platwech und einige spezielle Bezeichnungen wie rade, herghewede, meysterighe, cleppinde molin, twey want hallen, di tyghelbuden, bornstyel, eyn brupanne treten auf. Sie haben jedoch meist den Zusatz quod dicitur, quae vocatur usw. Auch die Familiennamen, die man zuerst in lateinischer Form wiederzugeben bemüht war, werden allmählich deutsch. Bisweilen sind sogar ganze Eintragungen in deutscher Sprache abgefaßt. Das geschieht anscheinend dann, wenn der Inhalt der Eintragung von der üblichen Form abwich und eine passende lateinische Übersetzung dem Schreiber Schwierigkeiten machte.

Das Latein tritt jedoch noch nicht völlig zurück, auch nachdem das Deutsche in den Büchern Eingang gefunden hat. Namentlich in kurzen Formeln und mit besonderer Vorliebe bei Abkürzungen behauptet es sich in fast sämtlichen Büchergattungen bis gegen 1500. So enthält auch die protokollartige Vorlage zum Schöffenbuche, der Liber donacionum IV., viel mehr lateinische Ausdrücke als die Reinschrift. In den Gerichtsbüchern wird das Latein manchmal auch deshalb angewandt, um etwas Wechsel in den Ausdruck der eintönigen Aufzeichnungen zu bringen. Die Randbemerkungen, Erklärungen und Kanzleinotizen in den Büchern sind stets lateinisch.

Es ist interessant zu verfolgen, wie z. B. in den Handbüchern das Latein mehr und mehr zurücktritt. Die ersten Hefte bilden ein buntes Gemisch von Latein und Deutsch in wirrem Durcheinander. Von 1405 an überwiegt das Deutsche. Nun kann man beobachten, wie ein lateinischer Ausdruck nach dem andern verschwindet. Am

längsten hält sich die lateinische Sprache in den Überschriften über die Art der Einnahme und Ausgabe. Allmählich werden auch hier die deutschen Bezeichnungen eingeführt. Man kann wenige Seiten nacheinander lesen z. B. „gesinde cleydunghe“ und „Equitantibus“. Mitunter ist es ein neuer Schreiber, der einen neuen Ausdruck zur Geltung bringt. So wird 1469 das übliche „Equitantibus“ von Brameck durch „den Rydern“ ersetzt.

Die Datumbezeichnung ist in den Urkunden deutsch, in den Büchern fast bis 1500 lateinisch. Auch hier geht die Umwandlung Schritt für Schritt vor sich. Es werden nicht plötzlich die ganzen Daten ins Deutsche umgesetzt, sondern ein Ausdruck nach dem andern. In den Gerichtsbüchern erscheint 1487 zum ersten Male „dinstagis“ für „tertia feria,“ dann wieder „tertia feria,“ bis die deutsche Bezeichnung völlig vorherrschend wird. Nach einiger Zeit wird auch die Jahreszahl deutsch wiedergegeben. Dann folgen nach und nach auch deutsche Namen für die Heiligentage. Beeinflußt wurde dieser Vorgang wahrscheinlich durch die deutsche Datierung in den Urkunden.

Die deutsche Kanzleisprache ist natürlich in Zerbst niederdeutsch. Und zwar trägt das Niederdeutsche durchgehends den Charakter, der den Mundarten östlich der Elbe eigentümlich ist.[239]) Von einer festen Kanzleisprache kann eigentlich nicht die Rede sein, weil sich jeder neue Schreiber seiner heimatlichen Mundart bedient, und weil deshalb, je nach der Herkunft des Schreibers, andre Feinheiten in der Sprache vorherrschen. Erst gegen Ende des 15. Jahrhunderts, als die Einflüsse des Mitteldeutschen sich stärker bemerkbar machen, kann man von einer Art Kanzleisprache reden, die nicht mehr reiner Dialekt ist. Am stärksten zeigt sich der lautliche Einfluß des Mitteldeutschen am Ende des Jahrhunderts in den Nebensilben, wo für e gern i eintritt, wie in bereidisten, dodiß, unvorbadin, redin, stedir usw. Auch sonst tritt manche mitteldeutsche Form mitten in niederdeutschen Schriftstücken auf. Ein Unterschied zwischen der Sprache in den Urkunden und der in den Büchern ließ sich nur darin feststellen, daß solche mitteldeutschen Formen am zahlreichsten in den Urkunden auftreten.

Die Zerbster Kanzlei hat lange am Niederdeutschen festgehalten, obwohl die Geschäftssprache ihrer Landesherrn, der ostanhaltischen Fürsten, schon seit geraumer Zeit mitteldeutsch war. Doch hat das Hochdeutsche wohl stets seinen Einfluß auf die Sprache der Stadtkanzlei ausgeübt, der in den letzten Jahren des 15. Jahrhunderts ständig zunahm.[239a]) Bereits um 1530 ist dann auch das Niederdeutsche in der Kanzlei vollständig vom Hochdeutschen verdrängt worden.

Zum ersten Male ist im Jahre 1407 eine städtische Urkunde[240]) in hochdeutscher Sprache abgefaßt. Doch kommt dieser Fall hier nicht in Betracht, weil wahrscheinlich eine Empfängerurkunde vorliegt. Nach 1460 werden die hochdeutschen Urkunden zahlreicher. Im zweiten Kopialbuche[241]) steht eine Reihe hochdeutscher Abschriften von Urkunden, die nach Wittenberg, Leipzig und Zwickau gerichtet sind. Nur konnte bei diesen Kopien nicht nachgewiesen werden, ob die Originale nicht etwa vom Empfänger verfertigt waren. Wahrscheinlich hat der Brauch bestanden, die Urkunden in hochdeutscher Sprache abzufassen, wenn der Empfänger ein Hochdeutscher war, wie dies auch bei den Briefen geschah. Einige von den an die Fürsten von Anhalt gerichteten Urkunden sind ebenfalls in hochdeutscher Sprache abgefaßt.[242]) Auch eine Bevollmächtigungsurkunde für einen Magdeburger Offizial[243]) und ein Vertrag mit einem Wittenberger Handwerker[244]) zeigen hochdeutsche Sprache.

Briefe, die an Mitteldeutsche adressiert sind, werden in hochdeutscher Sprache geschrieben. Nur die Briefe an die anhaltischen Fürsten sind gewöhnlich niederdeutsch, trotzdem diese selbst in ihren Briefen an den Rat sich der mitteldeutschen Sprache bedienen. In den Büchern wird fast ausschließlich das Niederdeutsche angewandt. Nur die ersten Eintragungen Richarts bilden eine Ausnahme. Sie sind rein mitteldeutsch. Aber schon in den nächsten Aufzeichnungen bemüht er sich redlich, sich der bestehenden Kanzleisprache anzupassen. Das gelingt ihm jedoch nicht sogleich, so daß sich hoch- und niederdeutsche Sprachformen in wildem Durcheinander ablösen. Aber sehr bald treten die hochdeutschen Formen so zurück, daß sich seine Sprache von der eines wirklichen Niederdeutschen nicht im geringsten mehr unterscheidet.

Nach 1500 erfährt die Zerbster Kanzlei verschiedene bedeutungsvolle Umwandlungen, auf die bereits im Verlaufe der Arbeit hingewiesen ist. So wird dem Stadtschreiber, was schon lange ein Bedürfnis gewesen war, ein Unterstadtschreiber als Hilfskraft beigegeben. Das Hochdeutsche wird zur Kanzleisprache erhoben. Schließlich wird die Schreibstube in ein anderes Gebäude verlegt.

Beilage I.

Verſe und Sprüche, die vom Stadtſchreiber Nikolaus Barbi geſchrieben ſind.

Ach wu ſere ghat gut vor dy ere
man vraghet nicht wy hy iſt wen
hayt hy icht.[245])

Swer gedulden kan eyn dynſtes man
der blebe beſthan an fruntſchop unde an hulden
Er ſpele ſyn ſpyl bys uf ſyn czyl
unde rede nicht vyl bys daz er wyrt geſchulden
So hayt her dank unde blyſt by ſtehter hulde.[246])

Ach libes lyp an ende
hethe ich dyn dynk in beyde hende
ſo wolde ich dar inne gryfen
als in eyn ſack pyphe.[247])

Sic transformatur cor amantis in id quod amatur.[246])

rex caspar rex melchior rex balthasar.[246])

wer nicht enwiſſe wer he ſy
der ſchelde ſiner nakeburen dry.[246]) u.[248])

Quŏt novă testa capit inveterata sapit.[246]) u.[249])

Ach mynſche denke daran
waz ich dorch dich geleythe han.[246])

wu ſy wil ſo wil ich nicht des hayt ſy my geforden
alles mit gudn worden daz mir der budel ys worden
ler des byn ik erſchrokken ſer ſy kome tu ....[250])
edder tu vulde ſy ghewynnet doch nymer myne hulde.[246])

Omnibus adde modum, modus est pulcherrima virtus.[246]) u.[249])

Ach wu gerne wolde ich trud
dich machen czu eyner brut.[251])

servum bis liga ter incarcera semel involve eum in lintheaminibus albissimis et si oboediens non fuerit iterum ipsum incarcera fac ut se ipsum recipiat tercia nocte tunc da sibi candidam uxorem et impraegnabit eam et generabit triginta filios qui superabunt genitorem.[252])

Et iterum alterum enicma.

Ascende in montem altissimum et invenies nidum in sinistra parte montis in quo iacet corwus magnus subducto rubore maximo hunc depluma usque ad albam eius cutem et fac tibi exinde pulmentum et vutere pro necessitate tua etc.[252])

Virga iesse floruit virgo deum genuit matrem sinepatre.[252])

Homo quidam fecit cenam mangnam et misit servum suum hora cene dicere invitatis ut venirent quia parata.[252]) u. [253])

Beilage II.

Des Stadtschreibers lohn.[254])

18 schogk Zcerbister werunge jerlich fur die kleydunge.

2 schogk stifelgelt.

20 Pfennig alle Sonnabende wochenlohn, und auf die vier fest gibt man ime dupelt lohn als 40 Pfennig.

Wen der Stadtschreiber einem ein Adel oder gebortsbrief machet, darum geboret ime ein gulden.

Würde aber einer von einem dorfe umb Czerbst gelegen, sich in die Stadt begeben und die Brawerinnunge besuchen, wen derselbige seine gebort vor dem Rathe beweiset, sol er dem Stadtschreiber auch einen[255]) gulden geben.

Wen der Rat einen burger verschreibt, magk der Stadtschreiber von der vorschrift einen silbergroschen nehmen.

Wen sich die bürgere ßo schult halben beclagt werden, vor dem Rathe bewilligen, sulche schlechte bewilligunge und die terungn zcuvorzceichnen mag der Stadtschreiber $^1/_2$ silbergroschen nemen.

Von andern Contracten und vertrachten, ßo in des Raths scheidebuch verleybt werden, mag der Stadtschreiber, nach dem sie kurtz oder langk seind, nach gelegenheit der selbigen einen, zwen oder drey groschen nehmen.

Szo ein frembder ein außschrift aus des Raths buch begeret, derselbige sal geben dafur einen ort eins gulden, die helfte desselbigen geldes sal dem Rathe und die andere helfte dem Stadtschreiber zukomen.

Wer die Bürgerschaft gewynnet, sal dem Stadtschreiber 2 silbergroschen 1 Pfennig geben.

Wer die Brawerinunge gantz gewynnet, der sal dem Stadtschreiber 1 schock geben.

Item von einem itzlichen fried, ßo er aus der Scheppenbuch schreibt, gebüret ime 1 silbergroschen.

Dar zu gibt man dem Stadtschreiber jerlich 3 plagk[256]) holtzes aus Elßmuchel.

Wer die Brawerinunge halb gewynet, sal dem Stadtschreiber 1/2 schogk geben.

Wen aber einer, ßo in der Innunge geborn, wirdt eingeweiset, der sol dem Stadtschreiber 5 nige[257]) und den beiden thurknechten auch sovil geben.

Item des holtz im großen Bruch gibt man im ein seczigk.

Beilage III.

Des Stadtschreiber aydt.[258])

Ich N. N. gelobe und schwere hiemit zu Gott und den heiligen Evangelie, den Burgermeisteren und Radte von wegen gemeiner Stadt Zerbst, getrew, gewertigk und gehorsam zu sein, iren frommen, Ehere und Nutz zu befurdern, vor schaden zu warnen und bewaren, des Rats heimligkeit kegen niemandes wes Standes der auch sey inner noch außerhalb der Stadt nicht zu vermelden, und meinem Ampte mit schreiben, lesen und andern, wie sichs gebuhret und mir bevohlen wirt nach meinem Besten vormuegen und vorstentnus ob und vor zu sein, alle Contract und was vor mir gehandelt odder bewilliget wird, eigentlich vormerken, extendiren und darinnen ohn wissen und heißen eines erbarn Radts odder bewilligung der partheyen nichts an substanz der sachen vorendern, sondern dieselbigen nach gewonlichen und rechtmeßigen Stylme formieren, vorfertigen. Und was ich von den Rethen odder von der sonderen personen vornehme oder hore niemandes offenbaren, anzeigen noch davor warnen, den partheien, so vorm Rathe zu handeln haben wiedereinander, ohne des Radts ehrlaubnuß wieder rathen noch beystand thun, die Briefe und schriften, so bey einem Rath hinderlegt werden, ohne Erlaubnuß eines erbarn Rades, niemandes ubergeben, offnen, vorlesen, noch abschrift darvon volgen lassen und gemeiniglich alles anders zu handeln, zu thun und lassen, das einem getrewen Stadtschreiber von gewonheiten und rechts wegen gebuhret. Ich wil mich auch auf die practica, noch andern außerhalb der Stadt, ohne erlaubnuß eines erbarn Rades nicht einlassen noch begeben, darinnen nicht ansehen Freundtschaft, Feindtschaft, weder geschenke noch gabe darumb nehmen, in keinerley weise noch wege, besundern mich darin des geburlichen schreibe lohns nach des Rades Zutuhn ermessigung beneben meiner besoldung begnugen lassen. Alles getreulich und ungevherlich, das mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Anmerkungen.

[1]) Vgl. Becker, Geſch. d. St. Z., S. 5 u. 7 und Müller a. a. O., S. 14 u. 15.

[2]) C. D. A. II, Nr. 596 u. 854.

[3]) St. A. Z. III, 87. Gedruckt M. V. A. G. 7, S. 376—422 und 8, S. 243—308, 357—436, 481—546. Vgl. Becker, Geſch. d. St. Z., S. 31 f.

[4]) St. A. Z. IA, 18 und 19.

[5]) M. V. A. G. 8, S. 360, Nr. 71.

[6]) Stein a. a. O., S. 34 u. 49.

[7]) Müller a. a. O., S. 45 ff.

[8]) Vgl. unten S. 29 f.

[9]) Mordiz, jetzt Moritz, iſt ein preußiſches Dorf, 4 km nordweſtlich von Zerbſt.

[10]) Neubauer M. V. A. G. 7, S. 407.

[11]) St. A. Z. III, 87 fol. 63 v. Auch Siebert (M. V. A. G. 8) gibt bei dieſer Stelle nicht an, daß ein Wechſel in der Schrift ſtattfindet.

[12]) C. D. A. V, Anhang Nr. 13.

[13]) C. D. A. V, Anhang Nr. 14.

[14]) Dalmer a. a. O., S. 2 u. 3.

[15]) C. D. A. IV, Nr. 477 u. 478.

[16]) M. V. A. G. 8, S. 514, Nr. 233. — Dem Johannes Marie (S. 513, Nr. 211) wird die Vollmacht übertragen, Güter einer Frau nach ihrem Tode zur Ehre Gottes zu verwenden. Darauf heißt es: „Notarii civitatis Cerwist statuerunt ita, quod ille Johannes dicta bona dabit propter deum.“ Dieſer Zuſatz iſt unverſtändlich. Man müßte außer dem Johannes Marie noch zwei andere gleichzeitige Stadtſchreiber annehmen. Vermutlich iſt aber notarii civitatis hier ein Schreibfehler für consules oder scabini civitatis.

[17]) Stein a. a. O., S. 32.

[18]) St. A. Z. III, 154.

[19]) St. A. Z. IA, 36 (1375 Okt. 3) = M. V. A. G. 7, S. 183.

[20]) St. A. Z. II, 1.

[21]) St. A. Z. IB, 3.

[22]) St. A. Z. III, 154a.

[23]) St. A. Z. IA, 53 = M. V. A. G. 7, S. 185 f.

[24]) St. A. Z. IB, 4 u. 6.

[25]) St. A. Z. IA, 59 = C. D. A. V, Nr. 181.

[26]) So iſt eine andre Bewidmung eines Altares der Nikolaikirche durch den Rat vom 13. Dezember 1377 jedenfalls Empfängerurkunde. Sie iſt nicht vom Schreiber A geſchrieben, iſt liniiert und macht einen bedeutend ſauberern Eindruck als ſonſt die älteren Zerbſter Urkunden.

[27]) Akten der Univerſität Erfurt, herausgeg. von A. Hortzſchansky, I, S. 38 (= Geſchichtsquellen der Provinz Sachſen Bd. 8) und M. V. A. G. 6, S. 218.

[28]) St. A. Z. III, 154d.

[29]) Nach dem Lehnbuche der Fürsten von Anhalt heißt der Zerbster Stadtschreiber des Jahres 1408 Nikolaus Barbi. Siebert, M. V. A. G. 9, S. 86.

[30]) Akten der Universität Erfurt I, S. 65 und M. V. A. G. 6, S. 219.

[31]) Wäschke, Reg. Nr. 120.

[32]) IA, 117, 125, 138.

[33]) Vgl. Beilage I, S. 44 f.

[34]) G. Schmidt, Beiträge zur Geschichte der Hussitenkriege aus den Jahren 1427—1431, in: Forschungen zur deutschen Geschichte, Bd. 6, S. 185.

[35]) Die Matrikel der Universität Leipzig, herausgegeben von Georg Erler, S. 73 (= Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Bd. 16).

[36]) Handbuch von 1443, Liber don. II, Friedebuch.

[37]) St. A. Z. III, 1. Wäschke (Ratschronik a. a. O. S. 3) setzt diese Reise nach Nürnberg für 1420 an, weil die Chronik unmittelbar im Anschluß an Ereignisse dieses Jahres davon erzählt, und sieht infolgedessen auch fälschlich in „Jurgen Ciriaci" den Stadtschreiber des Jahres 1420. Nach Kindscher (a. a. O. S. 158) muß die Reise 1431 stattgefunden haben, weil die königliche Entscheidung über die betreffende Angelegenheit von diesem Jahre datiert ist. Vgl. St. A. Z. IA, 145.

[38]) Wäschke, Reg. Nr. 334.

[39]) St. A. Z. III, 1789 fol. 22r.

[40]) Leipz. Matrikel, S. 87.

[41]) St. A. Z. III, 1789 fol. 24r.

[42]) St. A. Z. II, 19.

[43]) Wäschke, Reg. Nr. 620.

[44]) St. A. Z. Steuerregister.

[45]) St. A. Z. III, 64.

[46]) St. A. Z. IA, 190.

[47]) G. Schmidt, U. B. der Stadt Halberstadt II, Nr. 967a.

[48]) Leipz. Matrikel, S. 107.

[49]) St. A. Z. III, 1811 und Dalmer a. a. O., S. 52.

[50]) Wäschke (Ratschronik S. 3) vermutet in dem Stadtschreiber des Jahres 1451 den Zusammensteller und Schreiber der Peter Beckerschen Chronik. Die Hand, in der die Chronik geschrieben ist, weist jedoch keine Übereinstimmung mit der Johannes Reppins auf.

[51]) St. A. Z. II, 18.

[52]) St. A. Z. IB, 556.

[53]) St. A. Z. II, 94 und Alt-Zerbst, Jahrgang 9 Nr. 12.

[54]) St. A. Z. II, 19.

[55]) St. A. Z. II, 13 und A. Lasch a. a. O., S. 37 f.

[56]) St. A. Z. II, 18.

[57]) A. Lasch a. a. O. — L. Lewinski, Die brandenburgische Kanzlei und das Urkundenwesen während der Regierung der beiden ersten hohenzollerschen Markgrafen (1411 bis 1470). Diss. Straßburg 1893. — F. Priebatsch, Die brandenburgische Kanzlei im Mittelalter. Archival. Zeitschrift N. F. Bd. 9.

[58]) A. Lasch, S. 36.

[59]) St. A. Z. III, 1005.

[60]) St. A. Z. II, 103 und Hertel II, Nr. 731. Nach Hertel wäre „Seuerd" (verlesen!) Klot schon 1458 Zerbster Bürgermeister. Doch liegt hier ein Versehen Hertels vor. Der betreffende Brief ist in Wahrheit aus dem Jahre 1468 datiert.

61) St. A. Z. III, 89.
62) M. V. A. G. 9, S. 75.
63) St. A. Z. II, 75 und Wäschke, Reg. Nr. 451 und 452.
64) St. A. Z. II, 52.
65) St. A. Z. III, 995.
66) Leipz. Matrikel, S. 197.
67) St. A. Z. II, 103 und Hertel III, Nr. 149.
68) St. A. Z. III, 998.
69) St. A. Z. III, 89.
70) St. A. Z. III, 1790 fol. 144 r. und Alt-Zerbst, Jahrgang 9 Nr. 17.
71) St. A. Z. III, 1002.
72) Beckmann a. a. O. I, S. 244.
73) St. A. Z III, 1008.
74) St. A. Z. III, 1790 fol. 190 r.
75) St. A. Z. III, 1013.
76) Hertel III, Nr. 1269.
77) St. A. Z. II, 170 und Hertel III, Nr. 1053 und 1054.
78) Leipz. Matrikel, S. 311.
79) St. A. Z. III, 1012.
80) St. A. Z. III, 204.
81) St. A. Z. III, 1790 fol. 206 r.
82) Beckmann a. a. O. I, S. 214. Heute ist die Inschrift nicht mehr vorhanden.
83) Leipz. Matrikel, S. 368 und 392.
84) St. A. Z. II, 170 und Hertel III, Nr. 921 und 922.
85) St. A. Z. II, 52.
86) St. A. Z. II, 68 (Konzept).
87) St. A. Z. II, 52.
88) St. A. Z. III, 1026.
89) St. A. Z. III, 997.
90) Hertel III, Nr. 1210.
91) Die Schöffen standen in enger Verbindung mit dem Rate. Seitdem 1439 die Zerbster Gerichte von den Fürsten dem Rate verpfändet waren (Wäschke, Reg. Nr. 326), gehörten fast sämtliche acht Schöffen auch einem der drei Mittel des Rates an. Die peinliche Gerichtsbarkeit lag in den Händen des Rates, während den Schöffen von ihrer früheren weitgehenden Tätigkeit nur die Regelung privater Rechtsgeschäfte gelassen war. Vgl. Becker, Gesch. d. St. Z., S. 29 f.
92) St. A. Z. III, 1790 fol. 177. — 92a) Beilage II, S. 45.
93) Stein, S. 56 f. und Richter, Verfassungsgesch. v. Dresden a. a. O., S. 130.
94) St. A. Z. II, 169.
95) St. A. Z. II, 50.
96) St. A. Z. III, 1022.
97) St. A. Z. II, 83.
98) St. A. Z. III, 1790, fol. 124 v.
99) St. A. Z. I B, 1529.
100) St. A. Z. II, 118.
101) St. A. Z. III, 1022. Über die Orbede (Urbede) vgl. Becker, Gesch. d. St. Z., S. 39 und H. Spangenberg, Hof- und Zentralverwaltung der Mark Brandenburg im Mittelalter. Leipzig 1908, Register S. 543.

[102]) St. A. Z. II, 23.

[103]) St. A. Z. II, 70 u. 100.

[104]) Becker (Gesch. der Stadt Zerbst, S. 41 und Haushalt, S. 52ff.) stellt das Vorhandensein einer festbesoldeten Beamtenschaft für Zerbst in Abrede und betrachtet die Tätigkeit des Stadtschreibers als eine ehrenamtliche. Die Ratsprotokolle geben außer dem Stadtschreiber noch folgende Beamte an: den Marktmeister, Hausmann, Fronen, Totengräber, Ratszimmermann, Ziegelmeister, Holzförster und zwei geschworene Torwächter. In den Handbüchern wird das Gehalt für die Beamten nicht einzeln verrechnet, sondern unter der Bezeichnung „Gesindelohn" zusammengefaßt. Becker denkt bei Gesinde „an die niedere Dienerschaft, die der Rat zur Instanderhaltung des Rathauses gebrauchte", übersieht aber die Höhe des „Gesindelohnes", die sich nach seiner eignen Angabe zeitweise auf 88 Schock beläuft. Für damalige Verhältnisse wäre das eine ungeheuerliche Summe, die die engere Dienerschaft des Rathauses erforderte. Im Handbuch von 1442 (III, 977) wird der Schreiber unter denen, die Gesindelohn empfangen, mit aufgeführt.

[105]) Z. B. St. A. Z. III, 952.

[106]) St. A. Z. III, 1790.

[107]) St. A. Z. III, 21, vgl. Beilage II, S. 45f.

[108]) St. A. Z. III, 972.

[109]) Kleeberg a. a. O., S. 423.

[110]) Hertel I, Nr. 362.

[111]) St. A. Z. III, 168ff.

[112]) St. A. Z. III, 188—204.

[113]) St. A. Z. III, 998—1012.

[114]) St. A. Z. III, 1014—1016.

[115]) St. A. Z. III, 21.

[116]) St. A. Z. III, 1790, fol. 258r.

[117]) St. A. Z. III, 1789, fol. 22r.

[117a]) Vgl. oben III, S. 5f.

[118]) Priebatsch a. a. O., S. 12.

[119]) St. A. Z. III, 89.

[120]) St. A. Z. I A, 261 u. 262 und Kindscher a. a. O., S. 117.

[121]) Wäschke, Ratschronik, S. 57f.

[122]) St. A. Z. II, 103 und Hertel III, Nr. 149.

[123]) St. A. Z. II, 52.

[124]) St. A. Z. I B 1263.

[125]) St. A. Z. II, 103.

[126]) St. A. Z. III, 64 u. 89.

[127]) St. A. Z. III, 1811.

[128]) St. A. Z. II, 18, 52, 53 (= Hertel II, Nr. 589), 103 (= Hertel III, Nr. 149), 170 (= Hertel III, Nr. 921 u. 922).

[129]) St. A. Z. I A 278 u. 298.

[130]) St. A. Z. I A 296, 300, 304 und Wäschke, Reg. Nr. 1142.

[131]) Wäschke, Reg. Nr. 1320 u. 1321.

[132]) St. A. Z. I B 557.

[133]) St. A. Z. I B 548.

[133a]) Das älteste Beispiel einer solchen Chirographierung wird im Zerbster Archiv aus dem Jahre 1441 April 2 aufbewahrt.

[134]) St. A. Z. IB 1433.

[135]) St. A. Z. IB 1535 a u. b.

[136]) Neubauer, M. V. A. G. 7, S. 543 ff. und Zeitschrift des Harzvereins für Geschichte u. Altertumskunde 29, S. 602 f.

[137]) Becker (Gesch. d. St. Zerbst, S. 27 f.) führt die namhaftesten Städte, mit denen Zerbst in brieflichem Verkehr stand, und das Jahr an, bis zu dem dieser Verkehr zurückgeht.

[138]) Neubauer, M. V. A. G. 7, S. 223 ff.; vgl. dazu auch Sabel, M. V. A. G. 9, S. 527 ff. und Becker, Gesch. d. St. Z., S. 59 f.

[139]) Nach Neubauer kommt der Typ 5 erst nach 1500 vor. Er tritt aber bereits 1497 (Januar 30) an einer Urkunde der Fürsten von Anhalt auf (St. A. Z. I. A. 311) und ist bis 1500 noch mit zwei weiteren Beispielen belegt.

[140]) Beckmann a. a. O. I, S. 271.

[141]) St. A. Z. I. A. 10 = C. D. A. V, Nr. 209.

[142]) Breßlau a. a. O. 1. Aufl., S. 932.

[143]) G. Seeliger, Kanzleistudien: M. J. Ö. G. 8, S. 50 ff.

[144]) Beyerle a. a. O., S. 146; Redlich, S. 186 ff.

[145]) Redlich a. a. O., S. 193 f. und Geschäftsurkunde und Beweisurkunde: M. J. Ö. G. Ergänzungsbd. 6, S. 16.

[146]) Schöppensprüche a. a. O., S. 850.

[147]) Wäschke, Reg. Nr. 326.

[148]) Homeyer a. a. O., S. 27.

[149]) Die beiden andern Gruppen, die Beyerle noch angibt, Stadtrecht — Stadtverfassung und Rechtsprechung, sind für unsere Zeit in Zerbst nicht vorhanden. Eine Aufzeichnung der städtischen Willkür, die oftmals erwähnt wird, ist verloren gegangen. Das Vehmbuch von Zerbst, das Aufzeichnungen über Fälle des peinlichen Gerichts von 1481 an enthält, ist erst kurz nach 1500 niedergeschrieben. (Herausgegeben von Heine 1912; vgl. M. V. A. G. Bd. 11.)

[150]) Die Bezeichnung der Bücher gebe ich nach dem Archivkatalog.

[151]) Alt-Zerbst, Jahrgang 2 Nr. 46.

[151a]) In Bremen kannte man ebenfalls ein „Schedebuch". Vgl. Paul Rehme: Über das älteste bremische Grundbuch. Stadtrechtsforschungen. Erster Teil. S. 4 f.

[152]) St. A. Z. III, 87—89.

[153]) Dieses Verfahren scheint bei den meisten privatrechtlichen Stadtbüchern in Gebrauch gestanden zu haben. P. Rehme, Über die Breslauer Stadtbücher. Halle 1909, S. 70. — Ermisch a. a. O., S. 106. — Hertel, Die Hallischen Schöffenbücher I, S. XXIII. — F. Waltsgott, Untersuchungen über das Wetebuch der Schöffen zu Calbe an der Saale. Diss. Halle 1912 (auch Thüringisch-sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst II. Bd. 1. Heft), S. 14 ff.

[154]) St. A. Z. III, 90. Liber don. IV.

[155]) Beckmann a. a. O. I, S. 193 f. und 270.

[156]) St. A. Z. I. B. 1412.

[157]) St. A. Z. III, 64.

[158]) Vgl. unten S. 33 f.

[159]) St. A. Z. III, 64.

[160]) Diese Bruchstücke eines älteren Liber pacis, der bis zum Jahre 1432 reichte, sind fälschlich im Archivkatalog als Urfriedenbuch geführt. Vgl. St. A. Z. III, 119.

[161]) St. A. Z. III, 77—78.

[162]) St. A. Z. III, 83.

[163]) St. A. Z. III, 67—68.

[164]) Einen Liber proclamacionum gab es auch in Breslau (Beyerle a. a. O., S. 190).

[164a]) In Breslau kannte man ebenfalls einen Liber arrestacionum. (P. Rehme a. a. O., S. 118.)

[165]) St. A. Z. III, 1789—1790.

[166]) St. A. Z. III, 64.

[166a]) Vgl. oben S. 23.

[166b]) St. A. Z. III, 97.

[167]) St. A. Z. III, 1795.

[167a]) Von den Rechenschaftsberichten des Jahres 1436 sind Reste erhalten.

[168]) Bis 1444 gab es nur 9 Ratsherren.

[169]) St. A. Z. III, 1810—1811.

[170]) St. A. Z. III, 970—976.

[171]) St. A. Z. III, 48.

[171a]) Über städtische Rechnungsbücher im allgemeinen vgl. L. Schönberg a. a. O., S. 89 ff. Daselbst S. VII ff. ausführliche Literaturangabe. Für unser Gebiet ferner W. Hohohm, Der städtische Haushalt Quedlinburgs in den Jahren 1459 bis 1509: Forschungen zur thür.-sächs. Gesch. 3. Heft, Halle 1912.

[172]) St. A. Z. III, 945—1022. Becker, Gesch. d. St. Z., S. 32.

[173]) St. A. Z. III, 154—206. Becker, Gesch. d. St. Z., S. 33.

[174]) St. A. Z., III, 1811.

[175]) Die Wachstafeln der Stadt Königsberg in der Neumark, deren Beschreibung bei Dreyhaupt (Pagus Neletici et Nudzici Teil I, Halle 1749, Beilage sub A, S. 105) abgedruckt ist, scheinen nach Zweck und Form den Zerbster Tafeln geglichen zu haben. — Über mittelalterliche Wachstafeln vgl. W. Wattenbach: Das Schriftwesen im Mittelalter. 3. Aufl. Leipzig 1896. S. 84 ff.

[176]) St. A. Z. III, 153.

[177]) St. A. Z. III, 152.

[178]) Abgedruckt bei Kindscher a. a. O., S. 161.

[179]) St. A. Z. III, 18 und 19.

[180]) Auch in Hildesheim bildete die Kanzlei ein selbständiges Gebäude für sich und wurde ebenfalls scriverie genannt; vgl. F. Arnecke: Die Schreiberei des Rates zu Hildesheim im Mittelalter: Archiv für Kulturgeschichte 9, S. 339.

[181]) St. A. Z. III, 962.

[182]) St. A. Z. III, 1789 fol. 7 v und 15 r.

[183]) St. A. Z. III, 1811.

[184]) St. A. Z. III, 1790; z. B. fol. 54 v, 89 r, 108 r, 120 r.

[185]) St. A. Z. III, 1790, fol. 89 r.

[186]) St. A. Z. III, 64 u. 78.

[187]) St. A. Z. III, 1030 u. 1811.

[188]) St. A. Z. III, 1013.

[189]) St. A. Z. III, 1015, 1016, 1025.

[190]) St. A. Z. III, 1022 (1501).

[191]) St. A. Z. III, 986.

[192]) St. A. Z III, 1795.

[193]) St. A. Z. III, 993.

194) St. A. Z. III, 1790, fol. 20 v.

195) St. A. Z. III, 1037.

196) Über das Neue Haus vgl. Beckmann I, S. 241 — Lindner a. a. O., S. 243 — Hofaeus, M. V. A. G., 1, S. 151 und 2, S. 213 — Wendt, Zerbster Jahrbuch 1908, S. 31 ff. Die Baugeschichte des Neuen Hauses wird in keinem der erwähnten Artikel ausführlicher behandelt. Hofaeus behauptet ohne weiteres, daß es an Stelle von Bürgerhäusern errichtet sei, Wendt läßt wenigstens die Frage unentschieden, ob der Platz vorher schon von einem andern Gebäude eingenommen gewesen sei.

197) St. A. Z. III, 1022—1054.

197a) St. A. Z. III, 1791.

198) Alt-Zerbst, Jahrgang 3, Nr. 11.

199) St. A. Z. III, 203.

200) Vgl. oben, S. 24.

201) St. A. Z. III, 77, 78, 83, 90.

202) St. A. Z. III, 88, Liber don. II.

203) St. A. Z. III, 89, Liber don. III.

204) Das läßt sich besonders gut bei der Hand Klots an einem Konzept und dem dazugehörigen Original erkennen. St. A. Z. IB, 1225 a u. b.

205) Becker, Haushalt S. 4.

206) Die Konzepte für Urkunden befinden sich in der Abteilung IB und liegen zum Teil verstreut in den Ratsprotokollen III, 1790, die für die Briefe in der Abteilung II.

207) St. A. Z. IB, 1266.

208) In manchen Urkunden heißt es: Wenn etwas vergessen oder versäumt wäre „an scryft edder an dichten" oder „an gedichte, an bukstaven", so solle das der Rechtsgültigkeit der Urkunde nichts schaden.

209) St. A. Z. IB, 1225 a u. b.

210) St. A. Z. IB, 1645 a u. b.

211) St. A. Z. IB, 1428.

212) St. A. Z. IB, 17.

213) St. A. Z. IA, 70 und M. V. A. G., 7, S. 195 f.

214) Kindscher a. a. O., S. 161 und oben S. 29.

215) St. A. Z. III, 49.

216) St. A. Z. III, 953 u. 956.

217) St. A. Z. II, 141.

218) St. A. Z. IA, 61 und M. V. A. G., 7, S. 191 f.

219) St. A. Z. IA, 91.

220) Vgl. oben S. 29.

221) St. A. Z. IB, 1397 und III, 48 u. 49.

222) St. A. Z. III, 1789 und Hertel III, Nr. 28—34.

223) Lasch a. a. O., S. 90. Zufällig sind in den Paketen von Briefen, die A. Lasch zur Verfügung standen, einige solcher Kopien auf dem Original vorhanden, während unter den Tausenden von Briefen im Stadtarchiv dieses Verfahren keine 20 mal zu beobachten ist.

224) St. A. Z. IB, 1544.

225) St. A. Z. III, 1790 und Alt-Zerbst, Jahrgang 9, Nr. 15.

226) St. A. Z. IA, 87, 88, 92, 186, 194b, 196a, 205, 268, 288, 289, 297, 301, 303, 306, 307, 324a; IB, 548, 855 und Wäschke, Reg. Nr. 575 u. 1141.

227) So ist die Schrift von IA, 288 der einiger Halberstädter Zinsquittungen äußerst ähnlich.

228) St. A. Z. IB, 1406.

229) St. A. Z. IB, 1534.

230) St. A. Z. II, 112.

231) St. A. Z. II, 180.

232) St. A. Z. IB, 1700.

233) deker = Lage von 10 Häuten.

233a) Vgl. Wattenbach, Schriftwesen a. a. O., S. 113ff.

234) St. A. Z. III, 972.

235) St. A. Z. III, 1018 u. 1021.

236) Behaghel a. a. O., S. 33 und Redlich, S. 205ff.

237) Nur von 1321 März 8. ist eine gleichzeitige Kopie auf Pergament in deutscher Sprache überliefert. (C. D. A. III, Nr. 409.) Da es sich hier um eine rein städtische Angelegenheit handelt, so ist das Original wohl sicher Kanzleiprodukt gewesen. Fraglich ist nur, ob es auch in deutscher Sprache abgefaßt war.

238) St. A. Z. IA, 18 = C. D. A. IV, Nr. 89.

238a) St. A. Z. IA, 19.

238b) Der scheinbar ganz plötzliche Wechsel ist wohl aus der geringen Zahl der aus dieser Zeit überlieferten Urkunden zu erklären.

239) Kahle zieht in seiner Arbeit über die mittelniederdeutsche Urkunden- und Kanzleisprache Anhalts auch die älteren Zerbster Stadturkunden heran. Seine Untersuchungen haben aber wenig Wert für die Kenntnis der Sprache der Zerbster Stadtkanzlei, da er nicht berücksichtigt, ob die betreffenden Urkunden Kanzleiprodukte oder Empfängerurkunden sind. Auch scheint er die städtischen Urkunden gar nicht selbst eingesehen zu haben, was bei einer sprachlichen Untersuchung unerläßlich ist, sondern sich ganz auf v. Heinemann verlassen zu haben. Die Folge davon ist, daß er zu völlig irrigen Angaben kommt. Es sei hier nur eins angeführt. Kahle (§ 3 und § 4) behauptet, daß das einzige Beispiel eines nachgeschriebenen a aus einer städtischen Urkunde von Zerbst stamme (C. D. A. V, Nr. 181), während übergeschriebenes a in seinen Quellen nicht vorkomme. Hätte er das Original eingesehen (St. A. Z. IA, 59), so hätte er finden müssen, daß dort nicht craaft, wie bei v. Heinemann, sondern cr̊aft, ferner auch altar̊s, patronat̊ zu lesen ist.

239a) H. Tümpel, Die Mundarten des alten niedersächsischen Gebietes zwischen 1300 und 1500, nach den Urkunden dargestellt. Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur 7, S. 9.

240) St. A. Z. IA, 88.

241) St. A. Z. III, 19.

242) Wäschke, Reg. Nr. 1350 und St. A. Z. IB, 1416. Hierher gehören wohl auch, trotzdem es keine Originale sind, eine unvollzogene Pergamenturkunde = St. A. Z. IA, 249a und ein Konzept = St. A. Z. IB, 1642.

243) St. A. Z. IB, 1664.

244) St. A. Z. IB, 1447.

245) St. A. Z. IA, 88 (Rückseite).

246) St. A. Z. IA, 91 (Rückseite).

247) Dieser Vers ist zweimal aufgezeichnet. Außer auf IA, 91 befindet er sich noch auf einem von einer Urkunde abgerissenen Zettel im Handbuche von 1406 = St. A. Z. III, 951.

248) Bekannteres Sprichwort, vgl. Ida von Düringsfeld, Sprichwörter german. und roman. Sprachen. Leipzig 1875. S. 75.

249) Dieselben Sprüche finden sich in einer Baseler Handschrift vom Anfang des 15. Jahrhunderts, vgl. J. Werner: Lateinische Sprichwörter und Sinnsprüche des Mittelalters, S. 82 und 66 (in den mittellat. Texten, herausgegeben von A. Hilka, Heft 3, Heidelberg 1912).

250) Verwischt.

251) St. A. Z. I A, 93.

252) St. A. Z. III, 158, auf einem Zettel.

253) vgl. Vulgata, Lukas 14, 16.

254) St. A. Z. III, 21. Geschrieben um 1530.

255) halben ist durchgestrichen.

256) 15 schock ist durchgestrichen.

257) Am Rande: „id est 25 Pfennig".

258) St. A. Z. III, 21. Geschrieben um 1550. Im Text ist von einer Hand aus dem 17. Jahrhundert viel durchgestrichen und geändert. Soweit es möglich war, wurde hier der ursprüngliche Wortlaut wiedergegeben.

Diese Arbeit erscheint auch in den Mitteilungen des Vereins für Anhaltische Geschichte und Altertumskunde.

Lebenslauf.

Ich, Paul Wilhelm Eduard Jahn, evangelischer Konfession, wurde am 13. Februar 1889 als Sohn des Gastwirts Paul Jahn zu Hecklingen in Anhalt geboren. Ich besuchte die Mittelschule in Hecklingen, die Latina in Halle, die Gehobene Bürgerschule in Staßfurt und das Gymnasium in Aschersleben, das ich Ostern 1908 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Um Germanistik und Geschichte zu studieren, bezog ich die Universität Freiburg. Gleichzeitig diente ich von Ostern 1908—1909 in Freiburg als Einjährig-Freiwilliger. Von Ostern 1909—1910 studierte ich in Leipzig, seitdem in Halle. Ich besuchte Vorlesungen und Übungen in Freiburg bei den Herren Kluge, Wörner; in Leipzig bei den Herren von Bahder, Brandenburg, Brugmann, Gardthausen, Herre, Hirt, Lamprecht, Lange, Merker, Monod, Schmeidler, Seeliger, Sievers, Soerensen, Wilcken, Witkowski; in Halle bei den Herren Bremer, Fester, Goldschmidt, Hartung, Heldmann, Jahn, Lindner, Menzer, Michel, Mulert, von Ruville, Saran, von Stern, Strauch, Suchier, Wackernagel.

Die vorliegende Arbeit wurde angeregt von Herrn Professor Dr. Heldmann, dem ich für die hilfsbereite Förderung der Ausarbeitung zu großem Danke verpflichtet bin. Besonderen Dank schulde ich auch Herrn Geh. Archivrat Dr. Wäschke und den Herren Dr. Becker und Dr. Schulze, Archivaren der Stadt Zerbst, sowie dem Magistrate von Zerbst für das Entgegenkommen, das ich bei ihnen gefunden habe.